

**Maßnahmenplan**  
**als Teil des Bewirtschaftungsplanes**  
**nach § 5 HAGBNatschG**

**FFH – Gebiet**  
**„NSG-Komplex bei Willingen“**

**FFH-Gebiet-Nummer: 4717-301**

Die vorliegende Planung wurde mit dem Forstamt Diemelstadt und den Fachdiensten Landwirtschaft und Naturschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg sowie Eigentümern und Nutzern abgestimmt und am **03.09.2014** in einer öffentlichen Informationsveranstaltung in Willingen vorgestellt.

---

\*Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42)

Stand: 11.2015

Bearbeiter: Hakola Dippel



---

## Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>5</b>
1.1	Allgemeines.....	5
1.2	Lage und Übersichtskarte .....	5
1.3	Kurzinformation .....	7
<b>2</b>	<b>Gebietsbeschreibung.....</b>	<b>8</b>
2.1	Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik) .....	8
2.2	Politische und administrative Zuständigkeiten.....	8
2.3	Vertragsnaturschutz .....	9
2.4	Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen.....	9
2.5	Biotoptypen und Kontaktbiotope.....	9
2.5.1	Bemerkenswerte, nicht FFH – relevante Biotoptypen .....	9
2.5.2	Kontaktbiotope .....	10
2.6	Bedeutung .....	10
<b>3</b>	<b>Leitbild und Erhaltungsziele.....</b>	<b>11</b>
3.1	Leitbild .....	11
3.2	Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I .....	11
3.3	Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten.....	12
3.4	Erhaltungsziele für Brutvogelarten.....	12
3.5	Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet) ....	13
3.6	Zielvorgaben.....	13
3.7	Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen .....	14
3.8	Zielvorgabe zur Entwicklung der Laubholz-dominierten Altbestände .....	15
<b>4</b>	<b>Beeinträchtigungen und Störungen .....</b>	<b>16</b>
4.1	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen .....	16
4.2	Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhangs II .....	16
<b>5</b>	<b>Maßnahmenbeschreibung .....</b>	<b>17</b>
5.1	Maßnahmenstruktur und Karten .....	17
5.2	Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten.....	17
5.3	Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten .....	23
5.4	Sonstige Maßnahmen .....	25



---

<b>6</b>	<b>Planungsjournal .....</b>	<b>28</b>
<b>7</b>	<b>Literatur .....</b>	<b>29</b>
<b>8</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>30</b>
<b>8.1</b>	<b>Lebensraumtypenkarte.....</b>	<b>30</b>
<b>8.2</b>	<b>Biotoptypenkarte.....</b>	<b>32</b>
<b>8.3</b>	<b>Lebensraumtyp-Prognose 2009--2019.....</b>	<b>34</b>
<b>8.4</b>	<b>Laubholz-Altbestandsprognose 2009-2019.....</b>	<b>35</b>
<b>8.5</b>	<b>Fotodokumentation.....</b>	<b>37</b>
<b>8.6</b>	<b>Artliste - Vogelarten .....</b>	<b>38</b>
<b>8.7</b>	<b>Artliste - Schmetterlinge.....</b>	<b>39</b>
<b>9</b>	<b>NSG – Verordnungen und Änderungsverordnungen:.....</b>	<b>41</b>
<b>10</b>	<b>Glossar zu NATURA 2000 .....</b>	<b>48</b>

**Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet, den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000-Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Dabei entfalten Erhaltungsmaßnahmen zu den „Erhaltungszielen“ des Anhang I und II der FFH-RL eine Handlungsverpflichtung gemäß Artikel 6 FFH-RL.**

**Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Damit zusammenhängende Fragestellungen sollten daher grundsätzlich nur nach vorheriger Konsultation mit dem örtlichen Gebietsbetreuer gelöst werden.**

**Flächen im FFH-Gebiet, die nicht Gegenstand einer Planungsmaßnahme sind, können in der bisherigen Form weiter genutzt werden.**



HESSEN



### Regierungspräsidium Kassel

Anschrift:

Abteilung 27.2  
Schutzgebiete, Artenschutz,  
Landschaftspflege  
Steinweg 6  
34117 Kassel

Sachbearbeiter: Anna – Maria Pohl

Tel.: 0561 – 106 - 2120

0561 – 106 - 0

Fax: 0561 – 106 - 1691

Email: [anna-maria.pohl@rpk.hessen.de](mailto:anna-maria.pohl@rpk.hessen.de) [mail@rpk.hessen.de](mailto:mail@rpk.hessen.de)

Auftragnehmer:

**HESSEN-FORST**  
Verpflichtung für Generationen

### HESSEN-FORST

Regionalbetreuung NATURA 2000

Anschrift:

Forstamt Diemelstadt  
Warburger Weg 28  
**34474 Diemelstadt**

Sachbearbeiter: Hakola Dippel

Tel.: 05694 – 99163 – 28

05694 – 99163 – 0

Fax: 05694 – 99163 – 40

05694 – 99163 - 40

Email: [Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de](mailto:Hakola.Dippel@Forst.Hessen.de) [FADiemelstadt@Forst.Hessen.de](mailto:FADiemelstadt@Forst.Hessen.de)

---

#### Abkürzungen im Maßnahmenplan

DOP5	ATKIS® Digitales Orthophoto 5
FENA	Servicezentrum für Forsteinrichtung und Naturschutz (Landesbetrieb Hessen – Forst)
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie)
GDE	Grunddatenerhebung
HBT	Hessische Biotopkartierung
HLBG	Hessisches Landesvermessungsamt für Bodenmanagement und Geoinformation
HVVG	Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
LRT	Lebensraumtyp
NSG	Naturschutzgebiet
SDB	Sachdatenblatt
TK	Topografische Karte
VO	Verordnung
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WarB	Wald außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung



## 1 Einführung

### 1.1 Allgemeines

Südlich des Ortsteiles Stryck erstreckt sich der Abschnitt des oberen Ittertals und seiner Zuläufe, welcher in Verbindung mit den angrenzenden Waldlebensräumen das FFH-Gebiet „NSG-Komplex bei Willingen“ bildet. Das Gebiet setzt sich neben zwei kleineren Splitterflächen in erster Linie aus den NSGs „Greibensteine“, „Alter Hagen bei Willingen“ und „Jägers Weinberg“ zusammen. Die Naturschutzgebiete wurden in den 1980er Jahren ausgewiesen.

Die Ausweisung als FFH-Gebiet beruht auf der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – FFH-Richtlinie – (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997, ABl. EG Nr. L 305/42).

Ziel der FFH-Richtlinie ist die Bewahrung der biologischen Vielfalt. Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie sind die EU Mitgliedstaaten aufgefordert, die nötigen Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen für die gemeldeten Schutzgebiete festzulegen. Zu diesem Zweck wird ein Bewirtschaftungsplan aufgestellt, der modular aus der Grunddatenerhebung (GDE) und dem mittelfristigen Maßnahmenplan (Zeitraum über 10 Jahre) sowie ggf. aus weiteren Unterlagen besteht.

Grundlage des hier vorliegenden Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung des Büros bioline aus dem Jahr 2010. Die Einteilung des Lebensraumtyps 9110 (LRT 9110) basiert auf Vorgaben des Hessen-Forst Service-Zentrums für Forsteinrichtung und Naturschutz (FENA). Der in der Planungsprognose als LRT 9130 bezeichnete Lebensraum ist identisch mit dem in der GDE ausgewiesenen LRT 9180. Weiterhin wurden die (älteren) Pflegepläne der Naturschutzgebiete zur Ergänzung der Planung herangezogen.

Für eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren werden nachfolgend die zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustandes verpflichtenden Erhaltungsmaßnahmen und die zur naturschutzfachlichen Aufwertung optionalen Entwicklungsmaßnahmen bzw. sonstige Maßnahmen aufgezeigt.

### 1.2 Lage und Übersichtskarte

Südlich des Ortsteiles Stryck erstreckt sich der Abschnitt des oberen Ittertals und seiner Zuläufe, welcher in Verbindung mit den angrenzenden Waldlebensräumen das FFH-Gebiet „NSG-Komplex bei Willingen“ bildet.

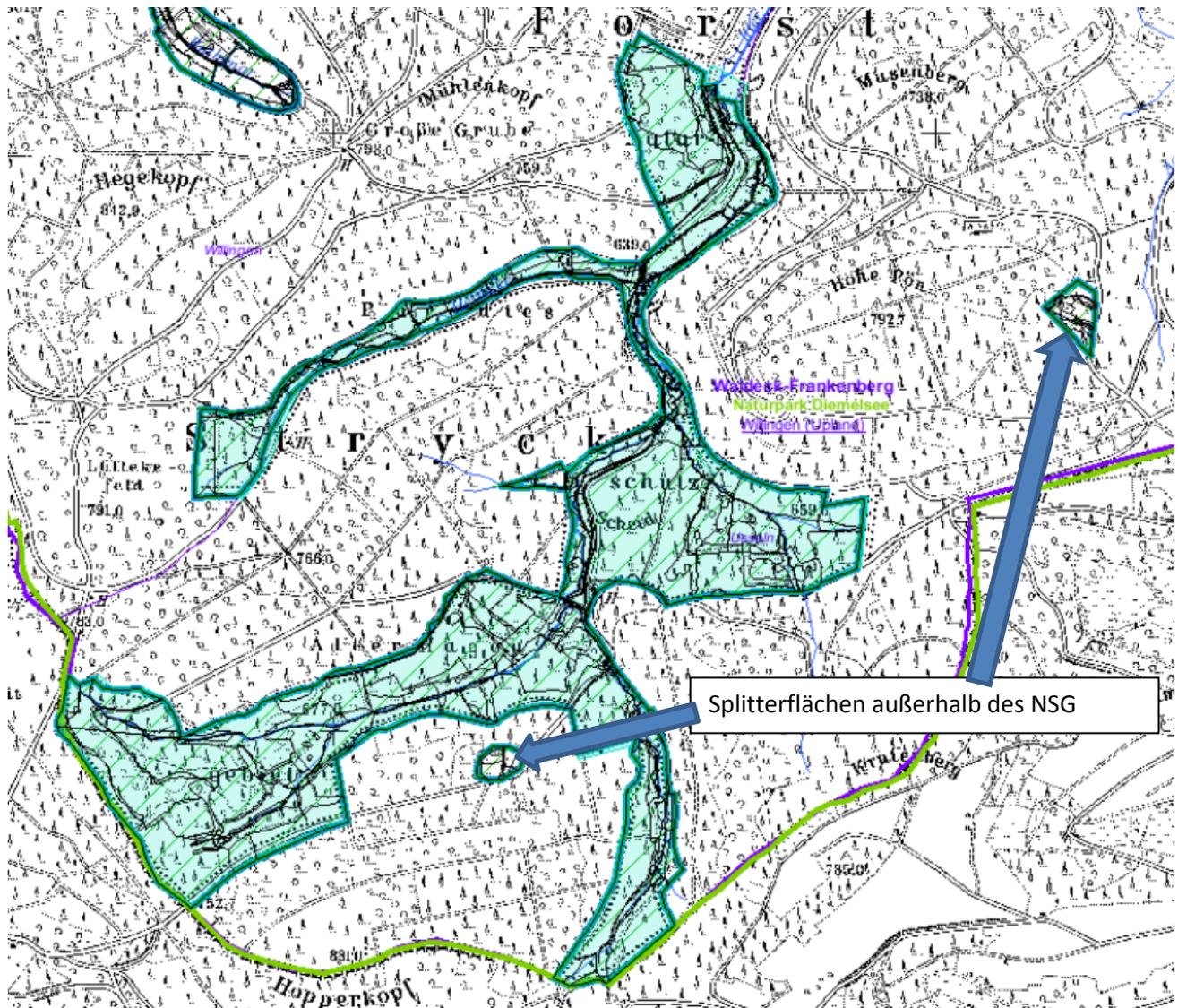


Abb. 1:  
Das FFH-Gebiet erstreckt sich südwestlich des Ortsteiles Stryck (Willingen).  
(Auszug aus Natureg)



### 1.3 Kurzinformation

Landkreis	Waldeck – Frankenberg	
Gemeinde	Willingen	
Örtliche Zuständigkeit	Forstamt Diemelstadt	
Naturraum	D 38 / 333 Hochsauerland	
Höhe über NN:	590 - 755 m	
Geologie	Schiefer, Tonschiefer, Quarzite des Mitteldevon, Diabas	
Lage	Südöstlich Willingen	
Gesamtgröße	182,5 ha (lt. GDE vom März 2010)	
Schutzstatus	Natura 2000/ großenteils Naturschutzgebiet („Greibensteine“, „Alter Hagen bei Willingen“ und „Jägers Weinberg“)	
Grunddatenerfassung (GDE)	Bioline, Dalwigksthäl; März 2010	
Lebensräume (Lebensraumtypen; LRT) von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang I	3260 Flüsse der planaren und montanen Stufe	1,70 ha
	6430 feuchte Hochstaudenfluren	0,18 ha
	6230 Borstgrasrasen	0,44 ha
	6520 Bergmähwiesen	3,73 ha
	7140 Übergangs-Schwingrasenmoore	0,35 ha
	9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)	11,35 ha
	9180* Schlucht- und Hangmischwälder	4,96 ha
	91D0* Moorwälder	10,30 ha
	<b>Gesamt:</b>	<b>ca. 18 %, 33,01 ha</b>
Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH- Richtlinie Anhang II	Mühlkoppe (Wertestufe B) Bachneunauge (Wertestufe B)	
Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse nach FFH-Richtlinie Anhang IV	In der GDE nicht nachgewiesen	
Vogelarten nach VS-Richtlinie Anhang I	Grauspecht, Schwarzspecht, Rotmilan	



## 2 Gebietsbeschreibung

### 2.1 Allgemeine Gebietsinformation (Kurzcharakteristik)

Nach Aussage des Standarddatenbogens handelt es sich um eine walddreiche Mittelgebirgslandschaft. Der naturnahe Oberlauf der Itter zeichnet sich durch seine sumpfigen Wiesen, seinen naturnahen Waldgesellschaften (Birken-Moorwälder, montaner Buchenwald und Schluchtwälder) und den wertvollen Bergmähwiesen aus.

Die vorhandenen Fichtenbestände und die starke Frequentierung mit Erholungssuchenden sowie der Ski-Sport (Langlauf) werden als flächenrelevante Gefährdungen im Standarddatenbogen aufgeführt.

### 2.2 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das FFH-Gebiet liegt im Landkreis Waldeck-Frankenberg und ist Bestandteil der Gemeinde Willingen, Gemarkungen Willingen und Usseln.

Für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Kassel.

Die Zuständigkeit für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen liegt beim Forstamt Diemelstadt.

Die Waldflächen sind größtenteils Domonialwald und unterstehen der Waldeckischen Domonialverwaltung (Eigenbetrieb des Landkreises Waldeck-Frankenberg).

Einige Wiesen und kleinere Waldstücke befinden sich in Privateigentum oder gehören der Gemeinde Willingen (siehe beiliegende Zusammenstellung):

Gemarkung	Flur	Flurstück
Willingen	21	52/0 privat
Willingen	21	50/5 privat
Willingen	21	145/54 privat
Willingen	21	146/54 privat
Willingen	21	35/1, 35/2 privat
Willingen	21	34/1,34/2, 34/3 privat
Willingen	21	33/1, 33/2, 33/3 privat
Willingen	21	32/1, 32/2, 31/1, 31/2 97/0 167/28: Wegeparzellen (Gemeinde Willingen)
Usseln	6	76/0, 77/0 privat
Usseln	6	26/0 privat
Usseln	6	26/0, 31/0 privat
Usseln	6	32/1 privat
Usseln	6	48/0, 49/0, 50/0 privat



## 2.3 Vertragsnaturschutz

Der Vertragsnaturschutz im Wald basiert in Hessen auf dem am 27.11.2002 abgeschlossenen Rahmenvertrag des Landes mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag in der jeweils gültigen Version.

Für das FFH-Gebiet „NSG – Komplex bei Willingen“ wird ein Einzelvertrag mit der Domänialverwaltung abgeschlossen.

Die vertraglich festgelegten Maßnahmen sind bindend für den Waldeigentümer und ein Bestandteil dieses Maßnahmenplanes.

## 2.4 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Durch die belegte, bis in das 15. Jahrhundert zurückverfolgte intensive Hüttentätigkeit im Strycktal ist davon auszugehen, dass weite Teile des Gebietes in der Vergangenheit nur sehr locker bewaldet waren und größere Bereiche auch beweidet wurden. Mit Beginn des 20. Jahrhunderts gewann der Deckungsanteil der eingebrachten Fichte (*Picea abies*) deutlich an Bedeutung.

Die Moorbirkenwälder und montanen Buchenwälder wurden mit der Zeit durch die Aufforstung mit Fichten so stark zurückgedrängt, dass sie nur noch auf wenigen verbliebenen Reliktstandorten anzutreffen sind (*nach GDE, 2010*).

Rund 31,4 ha Waldfläche sind derzeit außerhalb regelmäßiger Bewirtschaftung (WarB - Flächen).

## 2.5 Biotoptypen und Kontaktbiotope

### 2.5.1 Bemerkenswerte, nicht FFH – relevante Biotoptypen

Nahezu alle Offenlandbiotope im FFH-Gebiet können als wertsteigernd erachtet werden. Vor allem die nassen und feuchten brach gefallen Grünlandstandorte, die mitunter mit Verbandscharakterarten des Calthion versehen sind, tragen zur Artenvielfalt des Gebietes bei. In ihrer Entwicklung sind die Brachen als wertvoll einzustufen, wenngleich ein Verlust ehemals wertvoller Grünlandbereiche zu verzeichnen ist. Auch Helokrenen, Kleinseggenriede (*Caricion fuscae*), Feuchtgehölze und Säume sind für das Gebiet als wertsteigernd zu erachten. In natürlicher Sukzession befindliche Bereiche, die sich teils durch eine Naturverjüngung mit Fichten (*Picea abies*) auszeichnen, erhöhen den ohnehin hohen naturschutzfachlichen Werte des Gebietes. Schon aktuell deuten die vorhandenen Grauweiden- Gebüsche als Sukzessionsstadium (*Salicion cinereae*) auf die Entwicklung von Feuchtwäldern hin. Insbesondere im Hochtal der Itter ist mit Hilfe einer gezielten Lenkung (Förderung der Erle + Moorbirke, Entfernung der Fichtennaturverjüngung) eine



Entwicklung von LRT-Flächen denkbar. Inwiefern diese Bereiche später als LRT auskartierbar sind, ist derzeit nicht vorhersehbar, zumal der Erlenbruchwald (s. u.) aktuell nicht im Anhang I der FFH-Richtlinie benannt ist.

Als besonders wertvoll müssen auch die unterschiedlichen Waldstandorte, die nicht die Kriterien für einen LRT erfüllen, bezeichnet werden. Mit Ausnahme der verbreiteten Fichtenwälder sind daher alle Mischwaldbereiche, die teils unterschiedliche Gesellschaftsanteile bis hin zum Carici remotae-Fraxinetum-Fragment (Winkelseggen-Erlen-Eschenwald) vereinigen sowie vor allem die ausgedehnten Feuchtwälder im Paradies hervorzuheben. Dieser standortgerechte montane Erlenbruchwald kann als äußerst wertvoll eingestuft werden. So ist das gegenwärtige Artenspektrum der farnreichen Bruch- und Sumpfwaldstandorte vornehmlich durch Arten des Verbandes *Alno-Ulmion* gekennzeichnet. Bestandsbildner ist neben einigen wenigen Buchen (*Fagus sylvatica*) die Erle (*Alnus glutinosa*), die Deckungsanteile bis zu 60 % erzielt. Als Charakterart tritt der Sumpfpippau (*Crepis paludosa*) hervor, der eine Zuordnung in die *Crepis paludosa* – *Alnus glutinosa* – Gesellschaft erlaubt. Besonders hervorzuheben sind zudem die Vorkommen des Rippenfarns (*Blechnum spicant*), Bergfarn (*Thelypteris limbosperma*), Bachnelkenwurz (*Geum rivale*) und Alpenhexenkraut (*Circaea alpina*), welche in (montan) luftfeuchter Klimallage ihre Verbreitungsschwerpunkte besitzen und zugleich die hohe Schutzwürdigkeit der Flächen unterstreichen. Quellig-sumpfige Bachsprungsgebiete (Beispiel Exklave im östlichen Teil des Untersuchungsgebietes) auf oligothrophen Standorten sind als assoziationskennartenlose Erlenbruchwälder ausgebildet. In den quelligen Bereichen ist das Vorkommen des Gegenständigen Milzkrautes hervorzuheben, welches als Element der Quellvegetation dem *Montio-Cardaminion* zuzuordnen ist. (GDE, 2010)

### 2.5.2 Kontaktbiotope

Das FFH-Gebiet ist weitgehend von Fichtenwäldern umgeben. Lediglich kurze Gewässerabschnitte, kleine Feuchtbrachen und (größere) mit Laubwald bestockte Bereiche (Buche) insbesondere im nördlichen Teil des FFH-Gebietes sind als wertsteigernd zu erachten. (GDE, 2010)

## 2.6 Bedeutung

Dem FFH-Gebiet wurde auf Grund der waldreichen Mittelgebirgslandschaft eine landes- bzw. teils bundesweite Bedeutung zuerkannt. Der naturnahe Oberlauf der Itter mit seinen sumpfigen Wiesen, seinen naturnahen Waldgesellschaften (Birken-Moorwälder, montaner Buchenwald und Schluchtwälder) und den wertvollen Bergmähwiesen wird als Biotopkomplex montan-anmoorigen Typs eine wenigstens hessenweite Bedeutung zugesprochen. Insbesondere die ausgedehnten Moorbirkenwälder und Übergangsmoore sind demnach als arktische Reliktstandorte von bundesweiter Bedeutung.



### 3 Leitbild und Erhaltungsziele

#### 3.1 Leitbild<sup>1</sup>

Das Leitbild im FFH-Gebiet „NSG Komplex bei Willingen“ ist ein naturnah bewirtschafteter Wald mit einzelnen besonders schutzwürdigen Bereichen (Moorwälder, Bruchwälder, Hangschluchtwald, montane Buchenwälder) und eingesprengten Wiesen, die durch eine alternierende Mahdnutzung offen gehalten werden.

Die zunehmend nassen Bereiche werden durch geeignete Maschinenwahl in die Pflege integriert. Der flächenmäßige Anteil der Bergmähwiesen und Borstgrasrasen wird mittel- bis langfristig erhöht. Entlang der Bachtäler im oberen Ittertal wachsen naturnahe Waldgesellschaften in enger Verzahnung mit Hochstaudenfluren und Bergmähwiesen. Der Wert der (Kultur-)Landschaft ist in die Tourismusstrategien der Gemeinde Willingen eingebettet. Daher werden empfohlene Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen von dieser Seite mitgetragen (nach GDE, 2010).

#### 3.2 Erhaltungsziele<sup>2</sup> der Lebensraumtypen (LRT) nach FFH-Anhang I

*(Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse)*

##### **3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion**

- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
- Erhaltung eines funktionalen Zusammenhanges mit auetypischen Kontaktlebensräumen

##### **6230 \* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden**

- Erhaltung des Offenlandcharakters und eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung eines typischen Wasserhaushalts (Hinweis: nur auf Bestände feuchter Standorte)
- Erhaltung einer bestandsprägenden, die Nährstoffarmut begünstigenden Bewirtschaftung, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert

##### **6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe**

- Erhaltung des biotoprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts

##### **6520 Berg-Mähwiesen**

- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
- Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung

##### **7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore**

- Erhaltung eines gebietstypischen Wasser- und Nährstoffhaushaltes

<sup>1</sup> Angestrebter Sollzustand für Lebensraumtypen und Arten

<sup>2</sup> Bezeichnung der LRT (CODE) gemäß FFH - Richtlinie



- Erhaltung der Störungsarmut
- Erhaltung von Pufferzonen zur Verhinderung von Stoffeinträgen und zur Entwicklung einer naturnahen Umgebung
- Erhaltung des Offenlandcharakters der Standorte

#### **9110 Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### **9180 \* Schlucht- und Hangmischwälder (Tilio-Acerion)**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen

#### **91D0 \* Moorwälder**

- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
- Erhaltung des bestandsprägenden Wasserhaushalts

### **3.3 Erhaltungsziele der Populationen für die FFH-Anhang II-Arten**

*(Tier- und Pflanzarten von gemeinschaftlichem Interesse)*

#### **Bachneunauge (*Lampetra planeri*)**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit lockeren, sandigen bis feinkiesigen Sohlsuubstraten (Laichbereiche) und ruhigen Bereichen mit Schlammauflagen (Larvenhabitat) sowie gehölzreichen Ufern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

#### **Groppe (*Cottus gobio*)**

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Gewässerqualität

### **3.4 Erhaltungsziele für Brutvogelarten des Anhanges I nach Artikel 4 (2) der Vogelschutz-Richtlinie der EU**

#### **Grauspecht (*Picus canus*) I/B**

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, stehendem und liegendem Totholz und Höhlenbäumen im Rahmen einer natürlichen Dynamik
- Erhaltung von strukturreichen, gestuften Waldaußen- und Waldinnenrändern sowie von offenen Lichtungen und Blößen im Rahmen einer natürlichen Dynamik



### **Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) I/B**

- Erhaltung von strukturreichem Laub- und Laubmischwäldern in verschiedenen Entwicklungsphasen mit Alt- und Totholzanwärttern, Totholz und Höhlenbäumen
- Erhaltung von Ameisenlebensräumen im Wald mit Lichtungen, lichten Waldstrukturen und Schneisen

### **3.5 Erhaltungsziele sonstiger Lebensräume und Arten (hier: Naturschutzgebiet)**

Vorrangiger Schutzzweck in den NSGs „Jägers Weinberg“ und „Alter Hagen“ ist der Erhalt artenreicher Moorlebensräume, naturnaher Moorbirkenwälder und nährstoffarmer, unbelasteter Bachsysteme. Im NSG „Greibensteine“ ist ein seltener Schluchtwald mit urwaldartigem Charakter zu sichern. Weitere – über die Erhaltungs- und Schutzziele der FFH – Richtlinie hinausgehenden – Erhaltungsziele sind nicht verzeichnet.

### **3.6 Zielvorgaben**

Lebensräume und Arten sollen entsprechend der FFH-Richtlinie in einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) sein. Der derzeitige Erhaltungszustand (Ergebnis der Grunddatenerhebung GDE) soll sich möglichst nicht verschlechtern. Lebensräume und Arten mit einem mittleren bis schlechtem Erhaltungszustand (Wertstufe C) sollen zu einem günstigen Erhaltungszustand (Wertstufe B) wiederhergestellt werden. Veränderungen von Lebensraumtypen und Arten von einem günstigen (Wertstufe B) zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (Wertstufe A) können bei Bedarf optional vereinbart werden (Entwicklungsmaßnahmen).

Die Zuordnung der Lebensraumtypen 9110 und 9180 zu den Wertstufen für das Vertragsgebiet erfolgte durch eine Planungsprognose (s. Anhang), die sich auf die Auswertung der Daten der bestehenden Forsteinrichtungsplanungen der Waldbesitzer stützt.

Die Zuordnung der sonstigen LRT'en und der Arten zu den Wertstufen erfolgte durch die Grunddatenerhebung aus dem Jahr 2010 für das Natura 2000-Gebiet.

#### **Fläche der FFH-Lebensraumtypen je Wertstufe (ha):**

LRT	A	B	C	Gesamtfläche
3260		1,7		1,70
6230			0,18	0,18
6430		0,38	0,06	0,44
6520		0,34	3,39	3,73
7140	0,034	0,23	0,09	0,35
9110		3,45	7,9	11,35
9180		4,54	0,42	4,96
91D0	1,42	3,28	5,6	10,30

### 3.7 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	LRT	Ist 2009	Soll 2019
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranuncion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> 1,70 ha	B (1,7 ha) Gesamt: <b>B</b>	B (1,7 ha) Gesamt: <b>B</b>
6230	* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Fest-land) auf Silikatböden 0,18 ha	C (0,18 ha) Gesamt: <b>C</b>	B (0,18 ha) Gesamt: <b>B</b>
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 0,44 ha	B (0,38 ha) C (0,06 ha) Gesamt: <b>B</b>	B (0,44 ha) Gesamt: <b>B</b>
6520	Berg-Mähwiesen 3,73 ha	B (0,34 ha) C (3,39 ha) Gesamt: <b>C</b>	B (0,34 ha) C (3,39 ha) Gesamt: <b>C</b>
7140	Übergangs- und Schwinggrasemoore 0,35 ha	A (0,03 ha) B (0,23 ha) C (0,09 ha) Gesamt: <b>B</b>	A (0,03 ha) B (0,34 ha) Gesamt: <b>B</b>
9110	Hainsimsen-Buchenwald 12,1 ha	B (4,2 ha) C (7,9 ha) Gesamt: <b>C</b>	B: (4,1 ha) C: (8,8 ha) Gesamt: <b>B</b>
*9180	Schlucht- und Hangmischwälder 4,96 ha	B (4,54 ha) C (0,42 ha) Gesamt: <b>B</b>	B (4,54 ha) C (0,42 ha) Gesamt: <b>B</b>
91 D0	Moorwälder 10,30 ha	A (1,42 ha) B (3,28 ha) C (5,6 ha) Gesamt <b>B</b>	A (1,42 ha) B (6,28 ha) C (2,6 ha) Gesamt <b>B</b>
	Bachneunauge	B	B
	Groppe	B	B

Quelle: 9110 = Planungsprognose FENA / 9180, 91D0 = GDE

Bewertung des Erhaltungszustandes: A = hervorragende Ausprägung, B = gute Ausprägung, C = mittlere bis schlechte Ausprägung



### 3.8 Zielvorgabe zur Entwicklung der Laubholz-dominierten Altbestände

<b>Laubholztaltbestände &gt; 120 Jahre in ha</b>	
<b>IST 2009</b>	<b>Sollwert 2019</b>
15,8 ha 81 %	16,1 ha 83 %

Die Zuordnung zu den Altbeständen erfolgt durch eine Planungsprognose, die sich auf die Auswertung der Daten der bestehenden Forsteinrichtungsplanungen der Waldbesitzer stützt (siehe Anhang). Die Fläche der Laubholztaltbestände vergrößert sich bis 2019 um ca. 0,3 ha.

## 4 Beeinträchtigungen und Störungen

### 4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Beeinträchtigungen und Störungen gegen die Maßnahmen geplant werden sollen
3260	<i>Flüsse der planaren bis montanen Stufe</i>	Sohlabstürze hinter Durchlässen mit mehr als 30 cm; Fichtenverjüngung entlang des Wasserlaufs;
6430	<i>feuchte Hochstaudenfluren</i>	Sukzession mit Wald
6210*	<i>Borstgrasrasen</i>	Verbrachung
6520	<i>Berg - Mähwiesen</i>	Waldsukzession durch brachfallende Wiesen;
9110	<i>Bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald</i>	Fichten ab einem Anteil von 30%
9180*	<i>Schlucht- und Hangmischwälder</i>	Wildverbiss → dadurch Verringerung des Artenspektrums
91D0	<i>Moorwälder</i>	Durchwachsende Fichtenverjüngung; in niedrigeren Bereichen: starker Wildverbiss
7140	<i>Übergangs- und Schwingmoore</i>	Sukzession mit Wald

### 4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

Die Bachneunaugen- und Mühlkoppfenbestände der Itter im Bereich des FFH-Gebietes werden durch zwei Sohlschwelen beeinträchtigt, deren Überwindbarkeit jedoch zumindest bei erhöhten Wasserständen wahrscheinlich gegeben ist.



## 5 Maßnahmenbeschreibung

### 5.1 Maßnahmenstruktur und Karten

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind zusammenfassend kartografisch dargestellt. Sie werden *Maßnahmentypen* zugeordnet:

- 1 Maßnahmentyp 1: Beibehaltung der Nutzung (außerhalb LRT)**  
Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der LRT und Arthabitatflächen: Auf allen Flächen außerhalb der LRT wird die bisherige Nutzung beibehalten. Dabei werden die Vorgaben der NSG Verordnungen beachtet.
- 2 Maßnahmentyp 2: Gewährleistung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**  
Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A; Erhaltungsmaßnahmen sind Pflicht!)
- 3 Maßnahmentyp 3: Wiederherstellung des günstigen EZ B (LRT u. Arten)**  
Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von LRT und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B; Erhaltungsmaßnahmen)
- 4 Maßnahmentyp 4: Entwicklung des günstigen EZ B>A (LRT u. Arten)**  
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von LRT und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand (B nach A; Entwicklungsmaßnahmen)
- 5 Maßnahmentyp 5: Potential eines BT zur Entwicklung LRT**  
Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach C; Entwicklungsmaßnahmen)
- 6 Maßnahmentyp 6: Sonstige Maßnahmen und Maßnahmen nach NSG – VO**

Zu den einzelnen Maßnahmen gibt es im EDV-Programm NATUREG definierte Maßnahmen-Codes.

### 5.2 Erhaltungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten

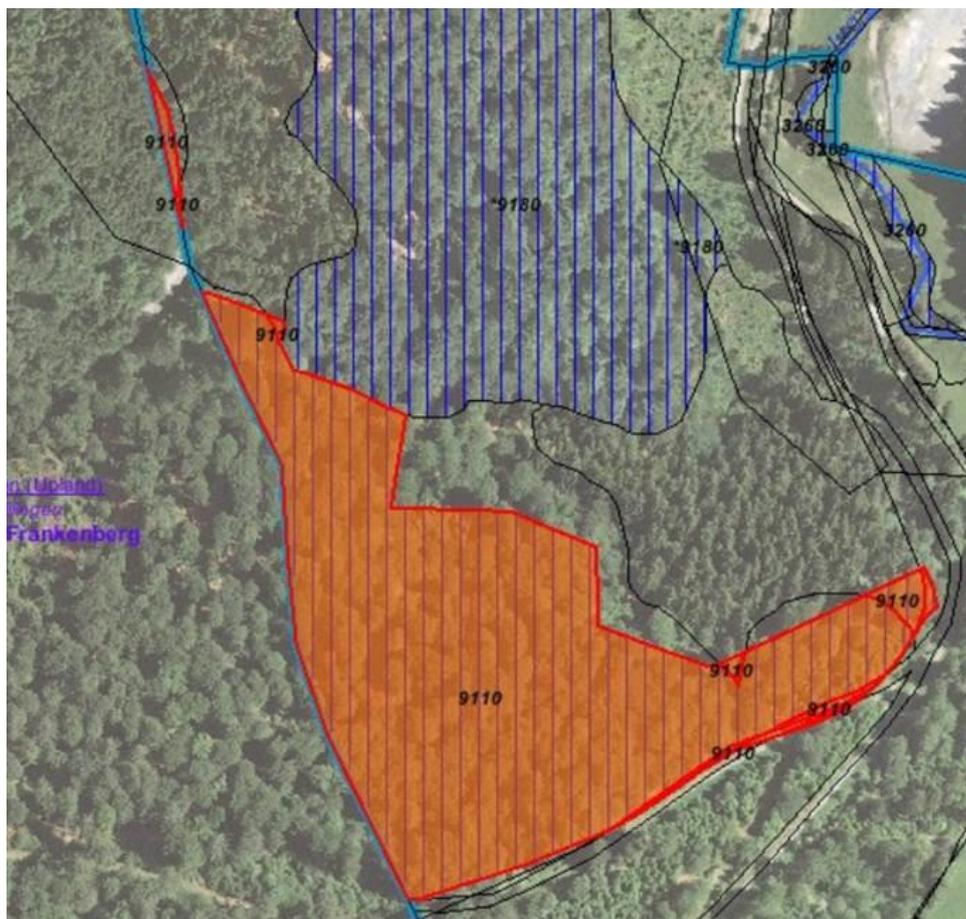
Erhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume und Bestände wildlebender Tier- und Pflanzenarten zu erhalten oder wiederherzustellen. Mit diesen Maßnahmen soll ein guter Erhaltungszustand eines Lebensraumes oder einer Art (Wertstufe A oder B) gesichert oder ein ungünstiger Erhaltungszustand (Wertstufe C) in einen günstigen Erhaltungszustand überführt werden (Wertstufe B). **Die Maßnahmen sind für das Land Hessen verpflichtend. Die Kosten für Erhaltungsmaßnahmen übernimmt das Land Hessen.**

## Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9110

(Maßnahmentyp 2)

### • 02.02. Naturnahe Waldnutzung

Die Erhaltung des LRT 9110 in seiner Flächenausdehnung und in seinem günstigen Erhaltungszustand wird auch weiterhin durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung des FFH-Gebietes und der angrenzenden Flächen gewährleistet (siehe auch Planungsprognose FENA im Anhang). Die Erhaltungsmaßnahmen durch eine naturnahe forstliche Bewirtschaftung kommen auch den Brutvogelarten nach Anhang I der VS-RL zugute.



Erhaltungsmaßnahmen Typ 2 Abt. 2049 B 2

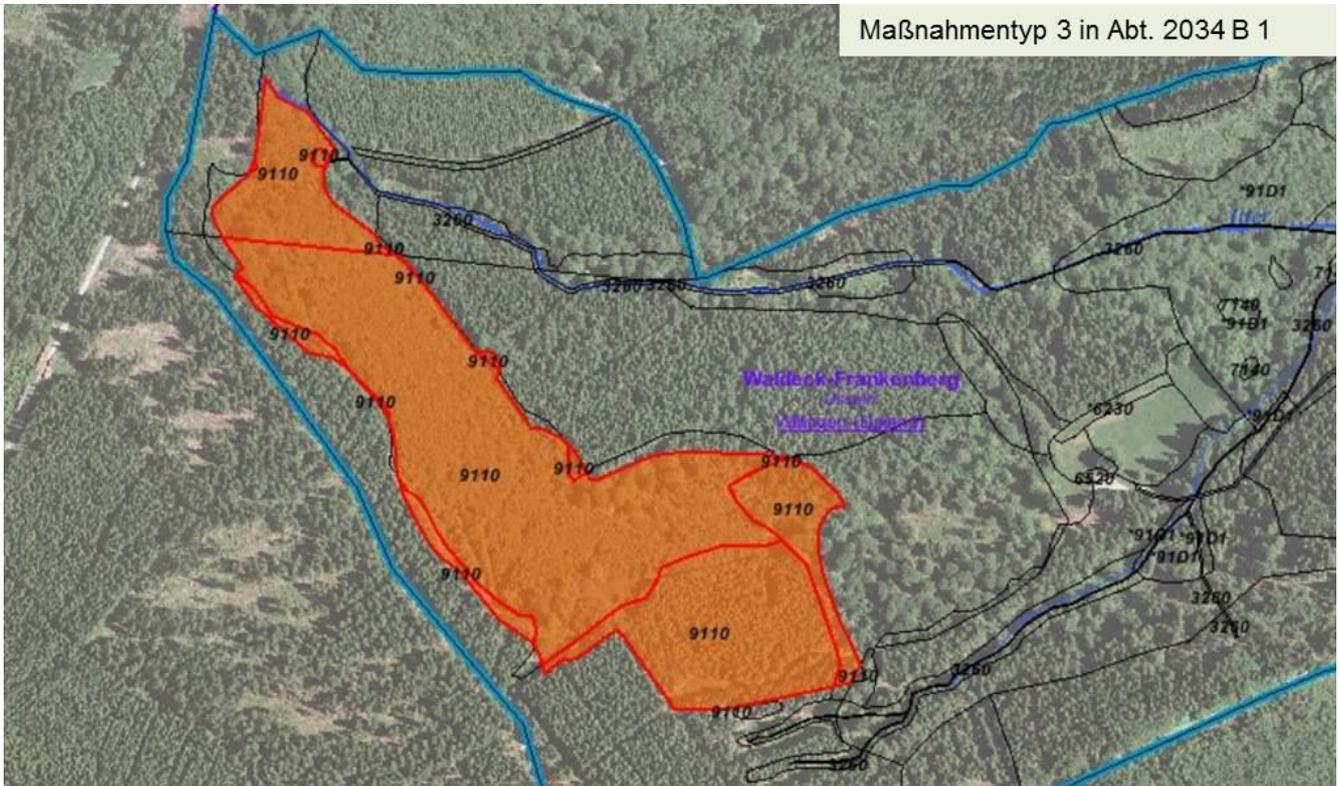
## Erhaltungsmaßnahmen im LRT 9110

(Maßnahmentyp 3)

### • 02.02.01 Baumartenzusammensetzung / Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften

Durch Reduktion des Fichtenanteils auf 20 %, Förderung des vorhandenen Laubholzes und das Belassen von allen Altbuchen kann – in Verbindung mit einem Älterwerden der vorhandenen Buchenbestände – der aktuelle Zustand (C) nach B überführt werden. Ein Erhalten der Artenvielfalt

und eine Strukturanreicherung ist nur mit einer deutlichen Wildbestandsreduzierung (Reh- und Rotwild) möglich.

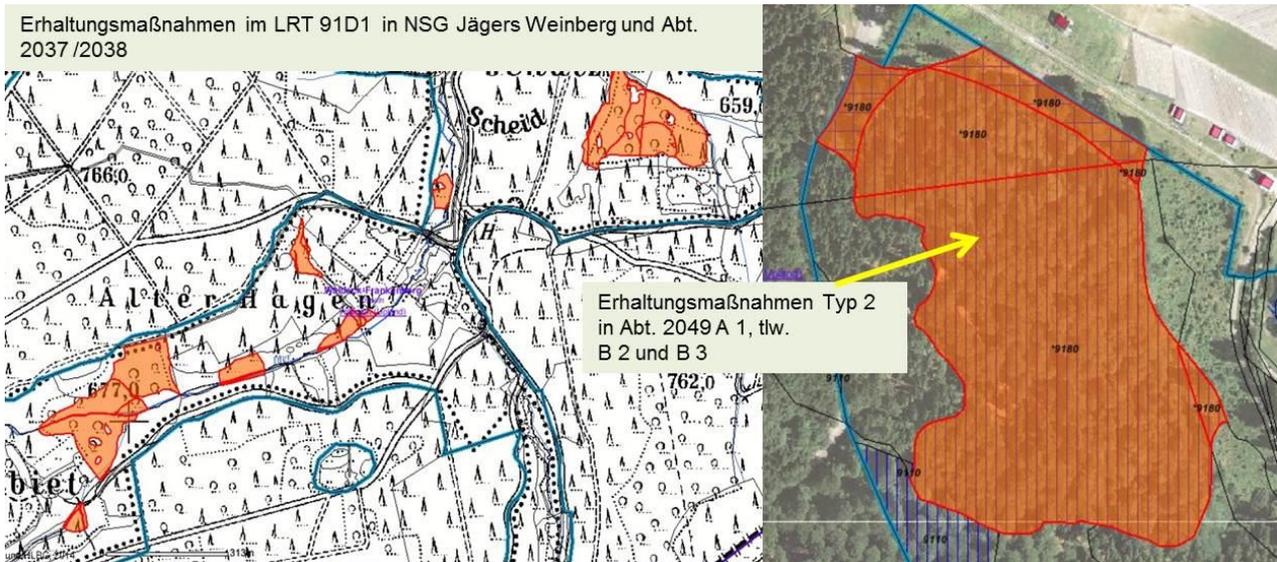


#### Erhaltungsmaßnahmen im LRT 91 D0 und 9180

(Maßnahmentyp 2+3)

- **02.02.01.03 Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hieb reife)**

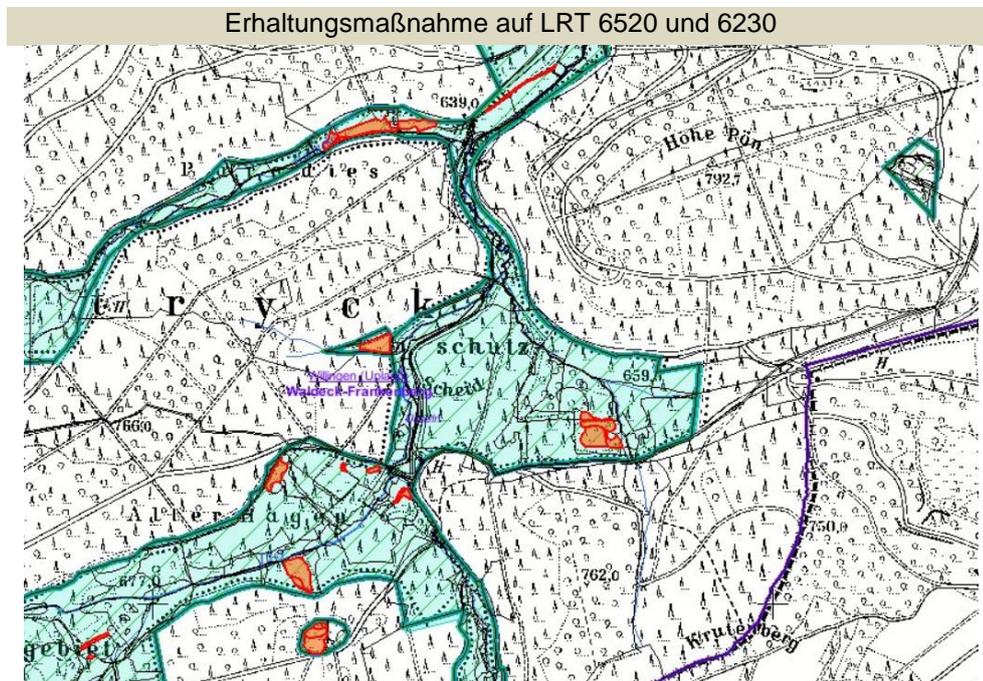
Die Moorbirkenwälder (LRT 91D0) und der Hangschluchtwald (LRT 9180) sind WarB-Flächen, die einer gelenkten Sukzession überlassen werden. Gelegentlich ist eine Entfernung des Fichtenanfluges vorzusehen (LRT 91D0). Faktisch hat in den vergangenen Jahren keine Nutzung in den LRT-Flächen stattgefunden, es fand nur eine Pflege nach NSG – Pflegeplan statt, der die periodische Entnahme von Fichtenanflug vorsieht, wie auch die Anlage von Weisergattern.



**Erhaltungsmaßnahmen im LRT 6520 und 6230\* (Maßnahmentyp 2 und 3)**

- **01.02.02 Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung**

Für die beiden Lebensraumtypen wird die bereits durchgeführte extensive Grünlandnutzung (Mahd und/oder Beweidung) weitergeführt. Die Nutzung erfolgt ohne Einsatz von Düngung, Pflanzenschutzmitteln und Einsaaten.



## Erhaltungsmaßnahmen im LRT 3260

(Maßnahmentyp 2)

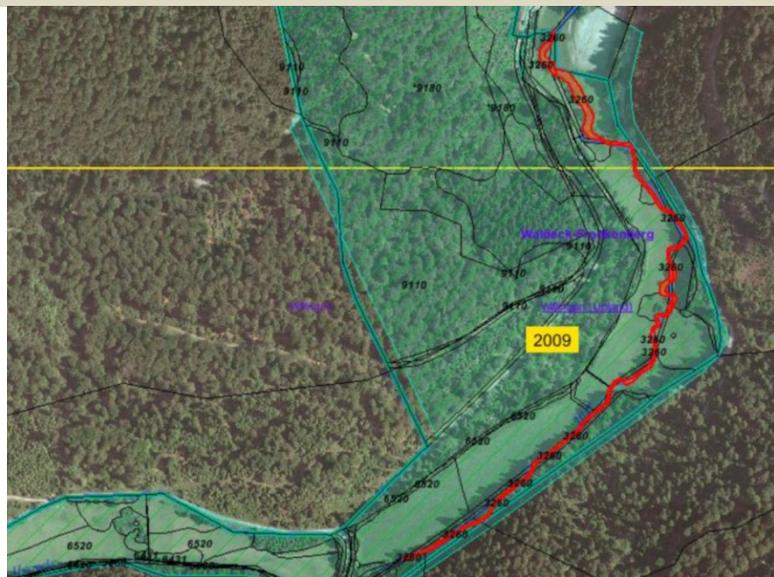
- **04.04. Gewässerrenaturierung**

Verbesserung der Gewässerstruktur und –qualität durch Renaturierungsmaßnahmen in der Aue und eine Wiederherstellung der Durchgängigkeit, nach einer gesonderten Ausführungsplanung. Die Darstellung erfolgt für den gesamten Gewässerbereich, eine detaillierte Darstellung ist erst in der Ausführungsplanung sinnvoll.

- **04.08. Extensivierung von Gewässerrandstreifen**

Durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen werden Nährstoffeinträge verhindert, sodass sich die Gewässerqualität langfristig verbessert. Eine Extensivierung kann zum einen die Extensivierung der Nutzung, wie auch einen Nutzungsverzicht bedeuten.

Erhalt der Wertstufe B für LRT 3260



- **04.07.06 Gehölzentfernung am Gewässerrand**

Durch Freihalten des Gewässerrandstreifens von Fichten, der Förderung von Erle, Weide und Birke wird der günstige Erhaltungszustand gewährleistet im gesamten Gewässerverlauf. Es erfolgt keine Pflanzung; die Bäume vermehren sich durch Naturverjüngung. Diese Maßnahmen werden nicht kartographisch dargestellt. Die Darstellung erfolgt für den gesamten Gewässerbereich, eine detaillierte Darstellung ist erst in der Ausführungsplanung sinnvoll.

### Erhaltungsmaßnahmen im LRT 7140 und 6430

(Maßnahmentyp 2 und 3)

- **02.02.01.03 Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)**

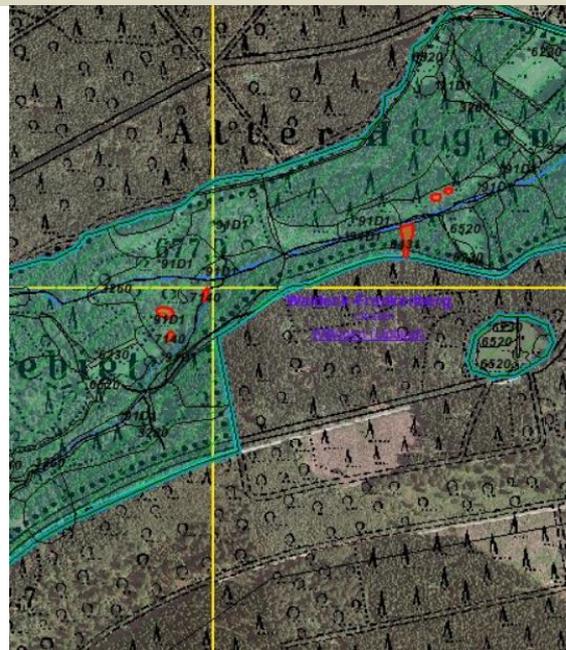
Die kleinflächigen Übergangsmoore sind keiner Nutzung zu unterziehen. Die Randflächen sollten offengehalten werden und bei Bedarf müssen einzelne Gehölze entfernt werden.

Erhaltung von Hochstaudenfluren (inkl. Blauer Eisenhut). Bei Bedarf werden einzelne Gehölze entnommen. „Alte“ solitäre Fichten bleiben entlang des Bachtals erhalten.

Nördlicher Teil, Erhaltung 7140 und 6430



Südlicher Teil Erhaltung 7140 und 6430



### Erhaltungsmaßnahmen für Groppe und Bachneunaue

Maßnahmentyp 2

- **04.04. Gewässerrenaturierung**

Verbesserung der Gewässerstruktur und –qualität durch Renaturierungsmaßnahmen in der Aue, entsprechend einer gesonderten Ausführungsplanung. Hierdurch werden die Lebensbedingungen für Groppe und Bachneunaue weiterhin verbessert, um den aktuell günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten. Die Darstellung erfolgt für den gesamten Gewässerbereich, eine detaillierte Darstellung ist erst in der Ausführungsplanung sinnvoll.

- **04.08. Extensivierung von Gewässerrandstreifen**

Durch Ausweisung von Gewässerrandstreifen werden Nährstoffeinträge in das Gewässer verhindert, sodass sich die Gewässerqualität langfristig verbessert. Eine Extensivierung kann zum einen die Extensivierung der Nutzung, wie auch einen Nutzungsverzicht bedeuten. Hierdurch wird die Erhaltung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässerhabitate sichergestellt. Kartendarstellung s.o. Erhaltungsmaßnahme 3260.

- **04.04.05. Rücknahme von Gewässerausbauten**

Verbesserung der Durchgängigkeit für aquatische Organismen in der Itter (Flur 21, Flurstück 30/3, Flur 6, Flurstück 53/0): Maßnahme muss im Einzelfall entschieden werden: Austausch/Rückbau der Verrohrung, evtl. Anlage von einer Furt.

Diese Maßnahmen werden nur im Bedarfsfall – wenn die Entwicklungsmaßnahme im Zuge einer Kompensation umgesetzt werden soll - kartographisch dargestellt.

### 5.3 Entwicklungsmaßnahmen für die Lebensraumtypen und Arten

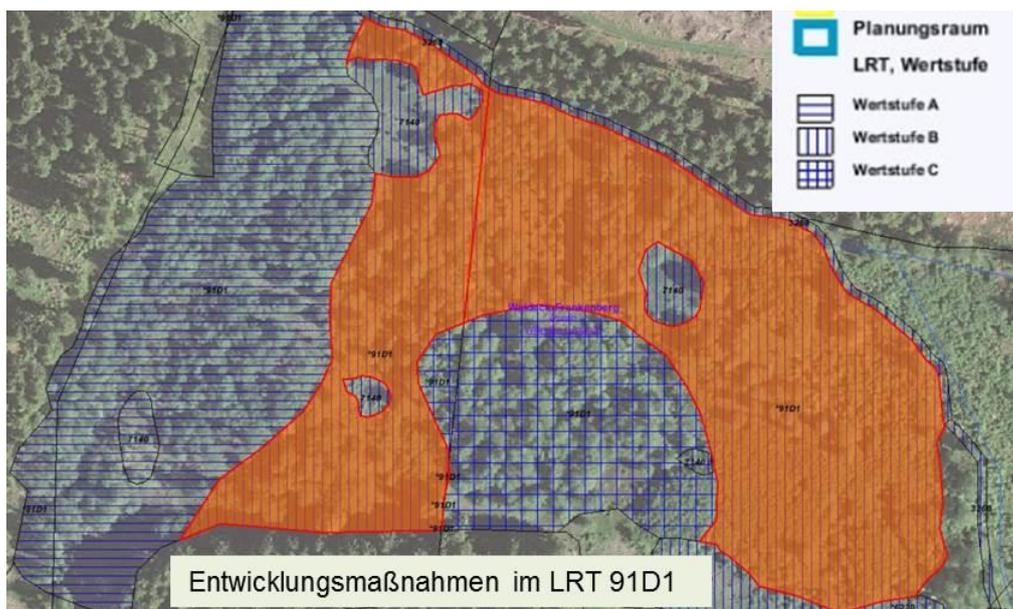
Entwicklungsmaßnahmen sind Maßnahmen, die zur Entwicklung von LRT und Arten bzw. deren Habitats von einem günstigen zu einem hervorragenden Erhaltungszustand führen (Überführen des Erhaltungszustandes von B nach A). Es können aber auch Maßnahmen zur Entwicklung von Nicht-LRT-Flächen zu zusätzlichen LRT-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitats sein, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. **Entwicklungsmaßnahmen können je nach Einzelfall im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (Anrechnung Ökopunkte).**

#### Entwicklungsmaßnahmen im LRT 91D0

(Maßnahmentyp 4)

- **02.02.01.03 Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)**

Durch Entfernen standortfremder Baumarten und einer Verbesserung der Struktur (incl. Erhalt von liegendem und stehendem Totholz) wird der Erhaltungszustand von B nach A überführt. Ohne eine deutliche Wildbestandsreduzierung (zur Reduktion von Wildverbiss) ist diese Maßnahme nicht durchführbar.

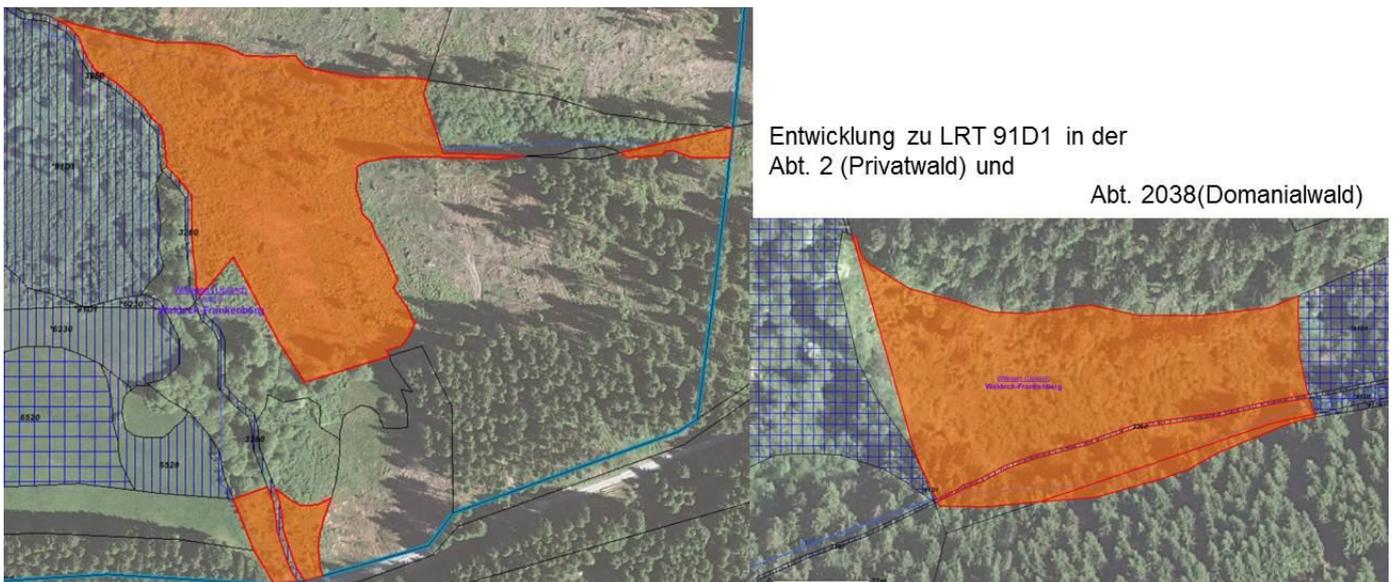


#### Entwicklung von zusätzlichen 91D0 – LRT Flächen

(Maßnahmentyp 5)

- **02.02.01 Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften**

Durch Entnahme von Fichten und Förderung der Moorbirkennaturverjüngung entstehen zusätzliche Flächen des LRT 91D0. Alt- und Totholzanteile sind zu steigern. Ohne eine deutliche Wildbestandsreduzierung (zur Reduktion von Wildverbiss) ist diese Maßnahme nicht durchführbar. Gegebenenfalls kann eine zusätzliche Entwicklung auch durch das Anlegen von Kleingattern in Teilbereichen initiiert werden (Fördern der Naturverjüngung).

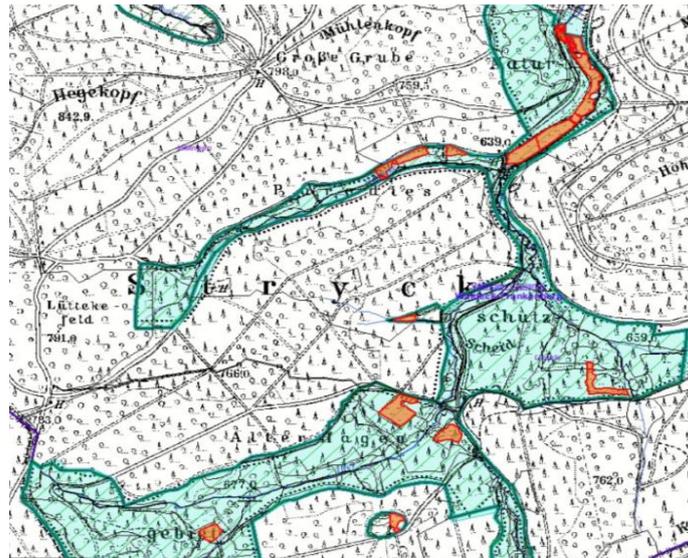


## Entwicklung von zusätzlichen 6520 – LRT Flächen

(Maßnahmentyp 5)

- **01.02.02. Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung**

Die Flächen werden Ende Juni gemäht und das anfallende Schnittgut entfernt. Daran anschließend sollen die Flächen mit Rindern bis Mitte September beweidet werden. Der ehemalige Wildacker wurde eingesät soll ebenfalls zum LRT 6520 entwickelt werden; langfristig soll der Erhaltungszustand „B“ des LRT wiederhergestellt sein.



## 5.4 Sonstige Maßnahmen

(Maßnahmentyp 6)

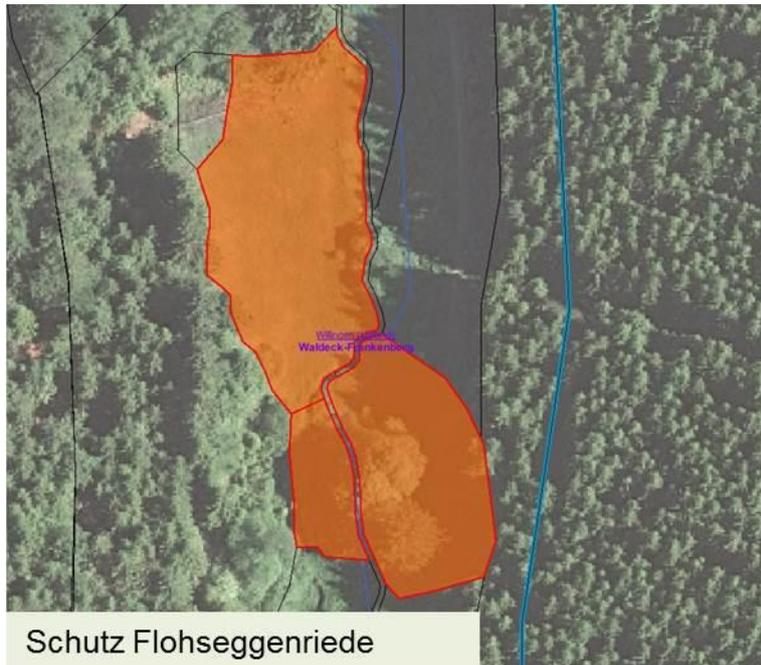
Als sonstige Maßnahmen sind die Maßnahmen zu bezeichnen, die beispielsweise nach Vorgaben der Naturschutzgebiets-Verordnung geplant werden oder generell eine naturschutzfachliche Verbesserung des Gebietes bewirken. Sonstige Maßnahmen können je nach Einzelfall im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden (Anrechnung Ökopunkte).

- **03.02 Reduzieren der Wilddichte/Wildbestandsregulierung**

Auf der gesamten Fläche des FFH – Gebietes (und in den angrenzenden Waldbeständen!) ist eine deutliche Reduktion der vorkommenden Schalenwildarten (Reh-, Rot- und Schwarzwild) vorzunehmen. Ohne diese Maßnahme erscheint es schwierig, den günstigen Erhaltungszustand der LRT zu gewährleisten. Diese Maßnahme wird im Natureg nicht kartographisch dargestellt

- **04.07.06 Gehölzentfernung am Gewässerrand**

Schutz der Flohseggenriede (Biotoptyp: Kleinseggensümpfe saurer Standorte) im Bereich des „alten Teichs“. Bei Bedarf werden alle 5 Jahre einzelne Gehölze entnommen.

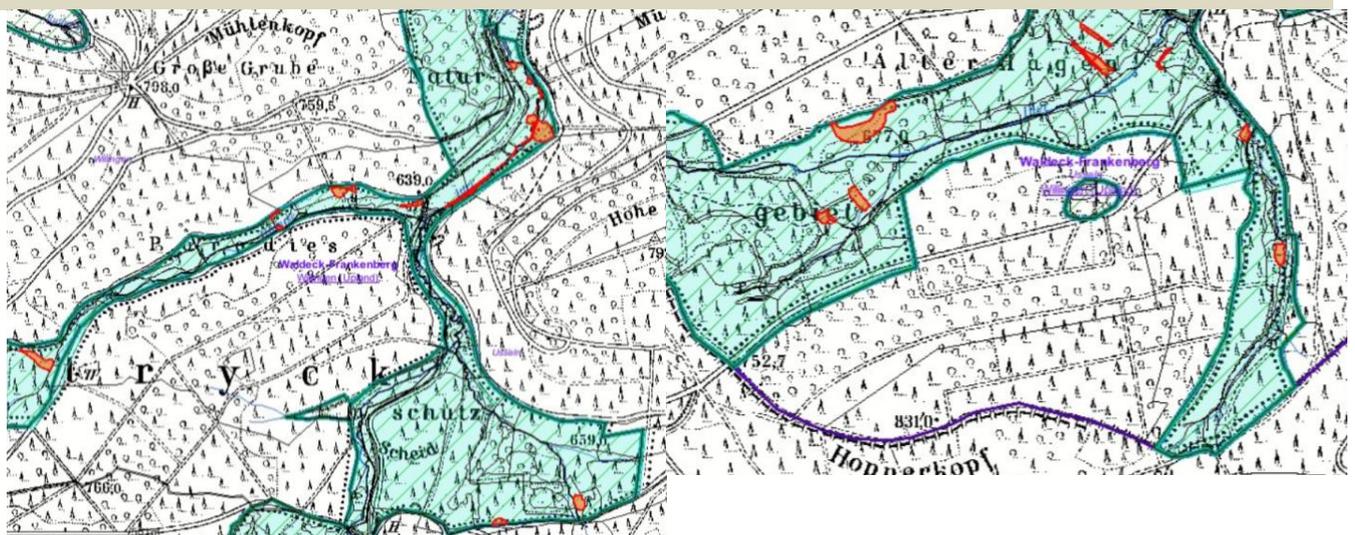


- **01.02.02 Nutzung als Mähweide**

Pflege der bereits offenen Talzüge im Gebiet. Extensive Grünlandnutzung (Mahd und/oder Beweidung). Die Nutzung erfolgt ohne Einsatz von Düngung, Pflanzenschutzmitteln und Einsaaten. Nach Absprache ist eine alternierende Mahd auch vor dem 30.06.2014 zulässig, um die Bewirtschaftung der Wiesen aufrecht zu erhalten. Die Flächen sollen weiterhin bewirtschaftbar bleiben. Im Einzelfall muss entschieden werden ob eine Beibehaltung und ggf. Instandsetzung der Drainagen notwendig ist.

Nördlicher Teil

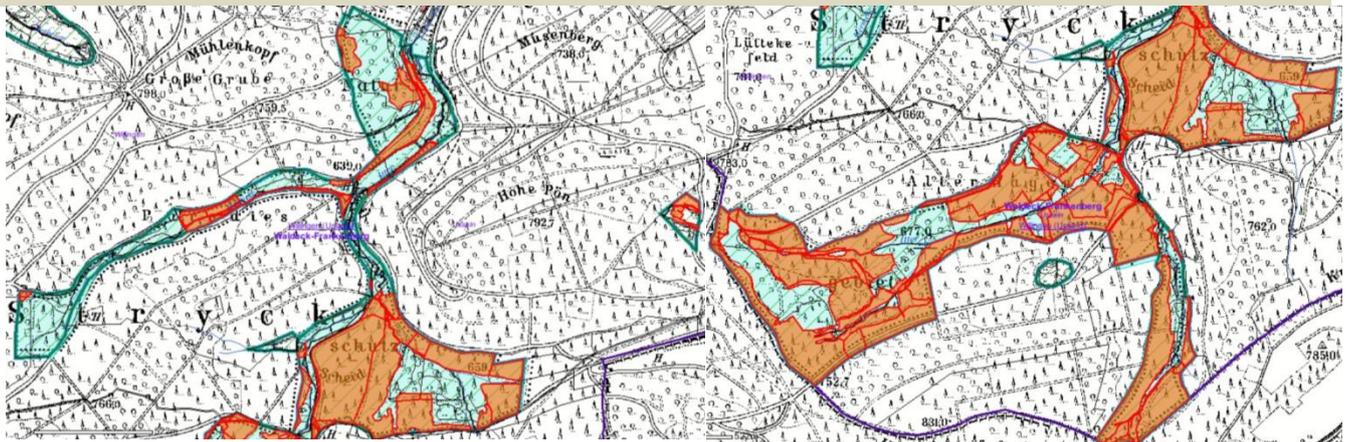
Südlicher Teil



- **02.02.01.02 Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten**  
Umwandlung naturferner in naturnahe Waldtypen (Laub-Nadel-Mischwälder). Langfristige Maßnahme im Bereich der Fichtenwälder.

Nördlicher Teil

Südlicher Teil



- **06.01.04 Verbot des Lagerns und Feuermachens**  
Innerhalb der Grenzen des FFH – Gebietes ist es verboten, Feuer zu entzünden bzw. zu lagern.
- **06.01.05 Leinenpflicht für Hunde**  
Hunde sind ganzjährig an der Leine zu führen.

## 6 Planungsjournal

<u>Maßnahme</u>	<u>Maßnahme Code</u>	<u>Ziel der Maßnahme</u>	<u>Typ der Maßnahme</u>	<u>jährl. Periodizität</u>	<u>Nächste Durchführung Jahr</u>
Naturnahe Waldnutzung	02.02.	Die Erhaltung des LRT 9110 in seiner Flächenausdehnung und in einem günstigen Erhaltungszustand	2	1	2016
Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Maßnahme zur Verbesserung der Gewässerqualität, LRT 3260, Groppe und Bachneunaue	2	4	2015
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebsreife)	02.02.01.03.	Erhalt des günstigen Wertzustandes LRT 7140 und Herstellung des günstigen Wertzustandes LRT 6430	2	5	2020
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebsreife)	02.02.01.03.	Gewährleistung und Wiederherstellung des günstigen EHZ LRT *91D1 und 9180, Maßnahmentyp 2+3	2	3	2018
Rücknahme von Gewässerausbauten	04.04.05.	Umsetzung der WRRL, Herstellen der Durchgängigkeit für wanderschwache Fischarten (Groppe)	2	4	2017
Gewässerrenaturierung	04.04.	Verbesserung der Gewässerqualität und -struktur	2	4	2015
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Erhalt und Herstellung des günstigen Erhaltungszustandes des LRT.	2	5	2015
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Überführen der Wertstufe von C nach B	3	1	2016
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Erhaltung und Wiederherstellung der günstigen Erhaltungszustandes, LRT 6520 und *6230, Maßnahmentyp 2+3	3	1	2016
Entnahme / Beseitigung nicht heimischer/ nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebsreife)	02.02.01.03.	Überführen von Wertstufe B zu A	4	3	2018
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Entwicklung zu LRT 6520	5	1	2016
Baumartenzusammensetzung/ Entwicklung zu standorttypischen Waldgesellschaften	02.02.01.	Entwicklung zu LRT 91 D0	5	1	2016
Reduzierung der Wilddichte/ Wildbestandsregulierung	03.02.	den günstigen Erhaltungszustand der LRT gewährleisten	6	1	2016
Nutzung als Mähweide mit Nachbeweidung	01.02.02.	Verhindern einer Sukzession zu Wald	6	1	2016
Gehölzentfernung am Gewässerrand	04.07.06.	Schutz der Flohseggenriede (Biototyp: Kleinseggensümpfe saurer Standorte)	6	5	2017
Verbot des Lagerns/ Zeltens/ Feuermachens	06.01.04.	Beunruhigung im Gebiet vermeiden	6	1	2015
Leinenpflicht für Hunde	06.01.05.	Beunruhigung im Gebiet vermeiden	6	1	2015
Förderung der Naturverjüngung standortgerechter heimischer Baumarten	02.02.01.02.	Erhöhen der Stabilität der Waldbestände	6	1	2017



---

## 7 Literatur

1. Grunddatenerfassung erstellt vom Planungsbüro Bioline, Lichtenfels – Dalwigksthale, 2010
2. Verordnungen über die Naturschutzgebiete „ Grebensteine“, „Alter Hagen“ und „Jägers Weinberg“
3. Pflegepläne der NSG bzw. die Fortschreibungen in der Forsteinrichtung

## 8 Anhang

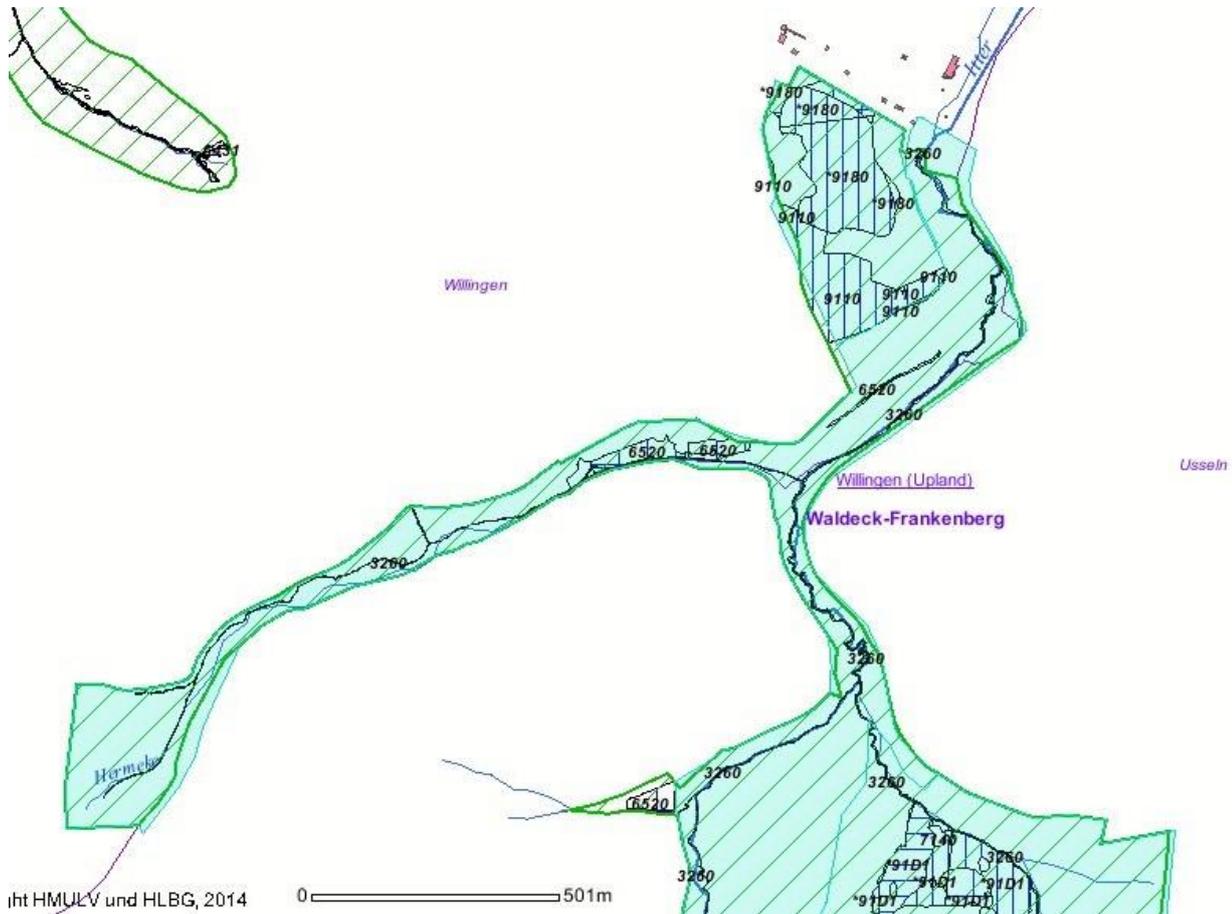
### 8.1 Lebensraumtypenkarte



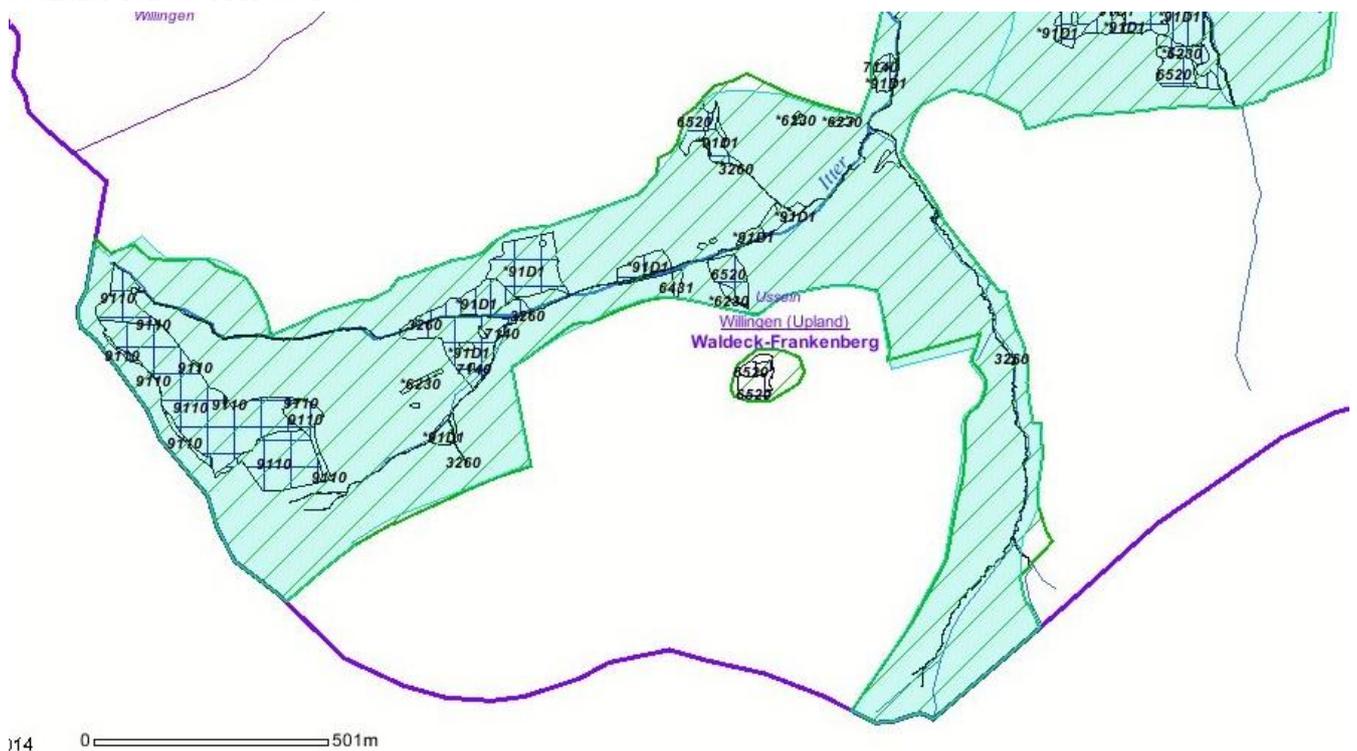
Zeichenerklärung für alle Lebensraumtypenkarten:  
Quelle: NATUREG



Nördlicher Teil des FFH-Gebietes



Südlicher Teil des FFH-Gebietes



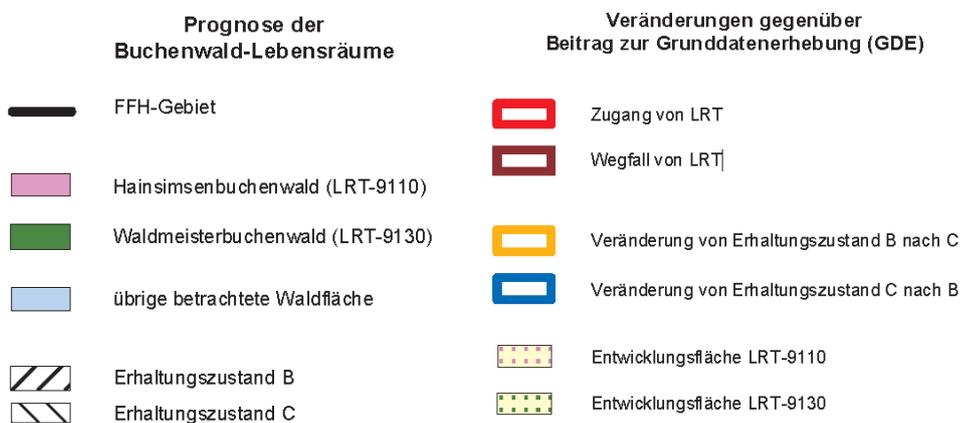




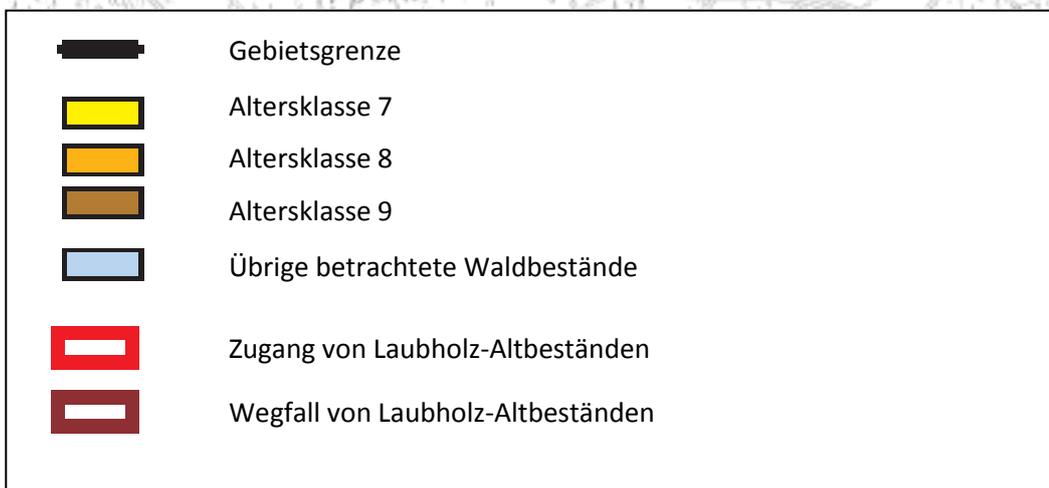
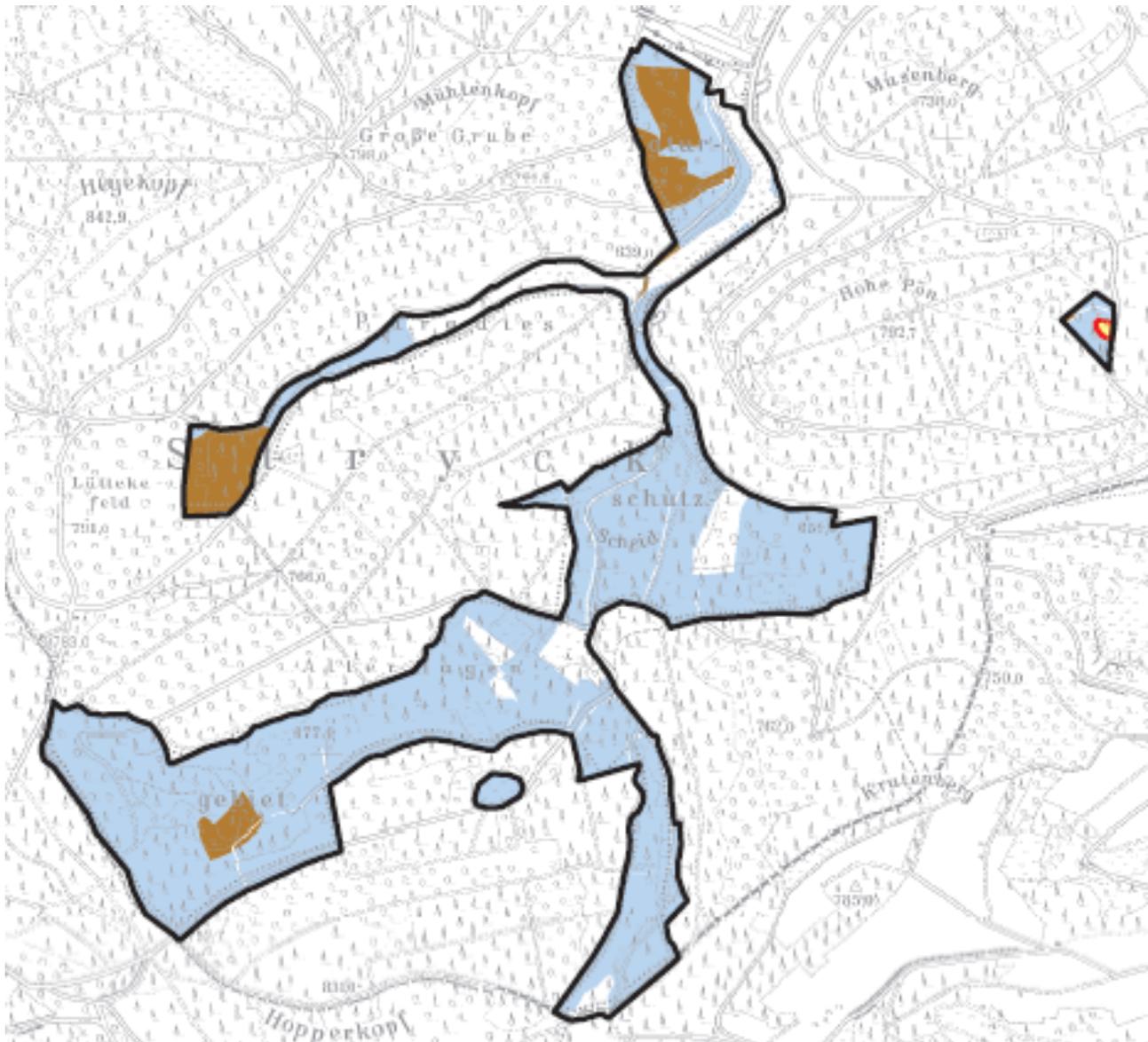
Südlicher Teil des FFH-Gebietes



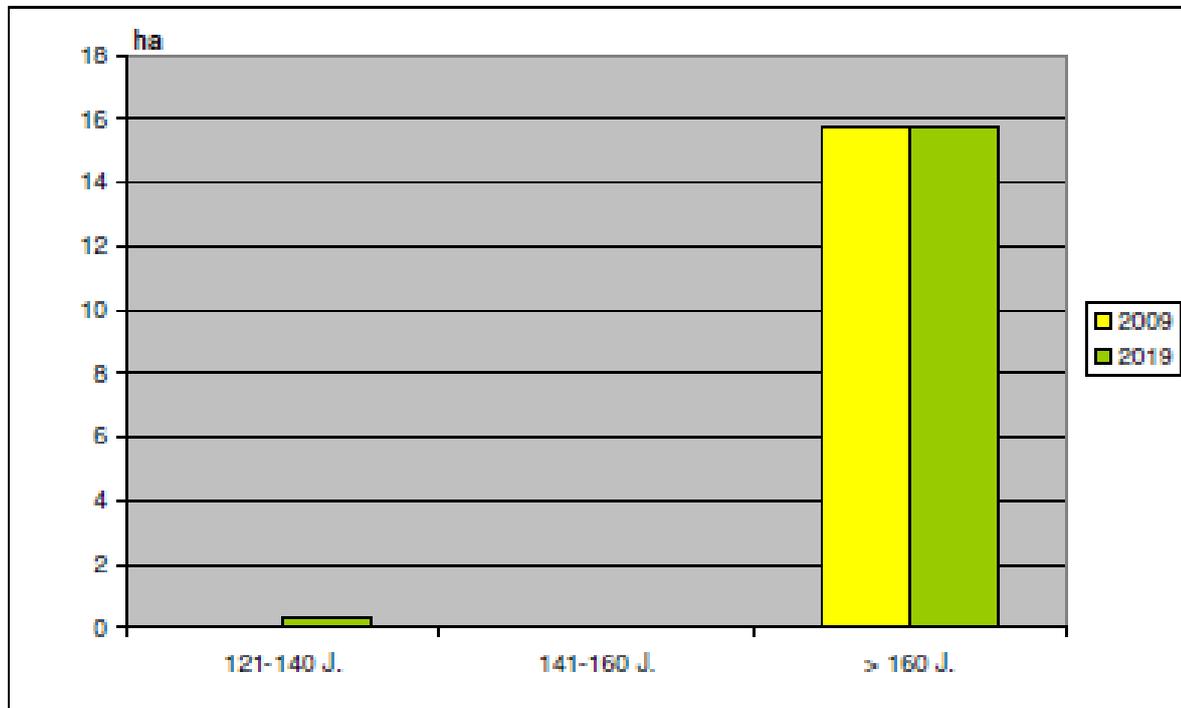
### 8.3 Lebensraumtyp-Prognose 2009--2019



## 8.4 Laubholz-Altbestandsprognose 2009-2019



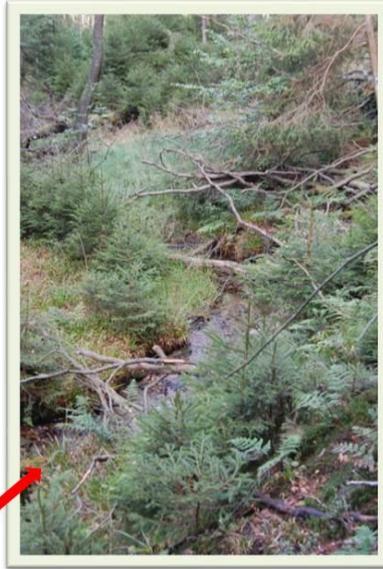
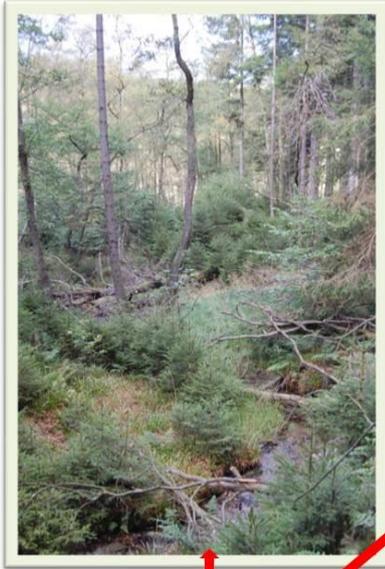
### Planungsprognose Laubholzaltbestände – Bilanz:



Angaben in ha	Altersklasse			Summe
	7	8	9	
Jahr	121-140 J.	141-160 J.	> 160 J.	
2009	0,0	0,0	15,8	15,8
2019	0,3	0,0	15,8	16,1
Differenz	0,3	0,0	0,0	0,3
Differenz in Prozent von Summe in			2009	2

## 8.5 Fotodokumentation

Bilder zu erfolgten und noch nicht erfolgten Entwicklungsmaßnahmen (September 2014):



...und hier ist noch  
Bedarf, den LRT zu  
erhalten (Abt.2033)



Entwicklungsmaßnahme in  
LRT 91D0 (Abt. 2037) in  
KW36 2014 durch die  
Azubis mit FWM Jäger

## 8.6 Artenliste - Vogelarten

### Artenliste für das FFH - Gebiet NSG-Komplex bei Willing

N	Art	Anz.	N Beob	Max	Dichte/10ha	Dom. %
1	Kranich	90	1	90	1.64	33.0
2	Graureiher	1	1	1	0.02	0.4
3	Tannenmeise	1	1	1	0.02	0.4
4	Misteldrossel	1	1	1	0.02	0.4
5	Grauspecht	3	3	1	0.05	1.1
6	Singdrossel	3	3	1	0.05	1.1
7	Schwarzspecht	8	8	1	0.15	2.9
8	Buntspecht	2	2	1	0.04	0.7
9	Sperlingskauz	2	2	1	0.04	0.7
10	Fichtenkreuzschnabel	17	2	10	0.31	6.2
11	Eichelhäher	15	6	6	0.27	5.5
12	Heckenbraunelle	2	2	1	0.04	0.7
13	Zaunkönig	5	4	2	0.09	1.8
14	Mäusebussard	4	4	1	0.07	1.5
15	Kuckuck	3	3	1	0.05	1.1
16	Wasseramsel	1	1	1	0.02	0.4
17	Baumpieper	2	2	1	0.04	0.7
18	Stockente	2	1	2	0.04	0.7
19	Gebirgsstelze	1	1	1	0.02	0.4
20	Kolkrabe	7	7	1	0.13	2.6
21	Fitis	5	1	5	0.09	1.8
22	Mehlschwalbe	1	1	1	0.02	0.4
23	Schwarzstorch	1	1	1	0.02	0.4
24	Kornweihe	2	1	2	0.04	0.7
25	Erlenzeisig	1	1	1	0.02	0.4
26	Wacholderdrossel	85	1	85	1.55	31.1
27	Grünspecht	1	1	1	0.02	0.4
28	Buchfink	7	7	1	0.13	2.6
	Summe	273	69			

lit VRS Anhang 1 2009/174/EG

## 8.7 Artenliste - Schmetterlinge

### **Beschreibung bemerkenswerter und charakteristischer Arten:**

#### **06556.0 *Udea decrepitalis* (HERRICH-SCHÄFFER, 1848) Gebirgs-Fettzünsler**

Fundorte: 07.06.2003 2Ex. NSG Alter Hagen s Willingen (660müNN). Außerdem in Hessen nur noch 4Ex. Am 12.06.2006 im oberen Hoppecketal sw Willingen (740müNN).

Lebensraum: Nur im Gebirge auf frischen bis feuchten Standorten (Wiesen, Gebüsche, Waldränder). Diese hochmontane Art ist nur in wenigen Bundesländern nachgewiesen.

Raupennahrung: Wurmfarne (*Dryopteris*), Gamander (*Teucrium*), Glockenblume (*Campanula*) u.a.

Verbreitung: In Deutschland nur sehr lokal im Gebirge. Hier die einzigen Vorkommen in Hessen! ganz

Gefährdung: Rote Liste Deutschland: 3, Nordrhein-Westfalen: 1.  
Durch die rezente Klimaerwärmung akut vom Aussterben bedroht!

Erhaltungsziel: Struktureiche Wald-Innensäume bis in die Hochlagen, Reduzierung der Fichtenforste.

#### **07037.0 *Lycaena virgaureae* (LINNAEUS, 1758) Dukaten-Feuerfalter**

Fundorte: 01.08.1999 5Ex. NSG Jägers Weinberg s Willingen (670müNN)  
01.08.1999 4Ex. NSG Alter Hagen s Willingen (700müNN) 19.07.2013

1Ex. NSG Alter Hagen s Willingen (ö Hopperkopf) 730müNN

Lebensraum: Waldsäume (Waldwiesen, Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen und Waldränder).

Raupennahrung: Ampferarten (*Rumex*), insbesondere Sauerampfer.

Verbreitung: In ganz Deutschland stark rückläufig!

Gefährdung: RD: V, RH: 2, Bundesartenschutzverordnung

#### **07041.0 *Lycaena hippothoe* (LINNAEUS, 1761) Lilagold-Feuerfalter**

Fundorte: 14.07.1996 1Ex. NSG Jägers Weinberg s Willingen (670müNN)

Lebensraum: Ungedüngtes, feuchtes bis mäßig feuchtes Grünland. Feuchte Waldwiesen, Randgebiete von Mooren.

Raupennahrung: Sauerampfer (*Rumex acetosa*) u.a. Ampferarten.

Verbreitung: In ganz Deutschland stark rückläufig, teilweise großflächig ganz verschwunden!

Gefährdung: RD: 3, RH: 2, Bundesartenschutzverordnung

Erhaltungsziel: Eine Herbstmahd der Waldwiesen.

#### **07222.0 *Boloria selene* (DENIS & SCHIFFERM., 1775) Braunfleckiger Perlmutterfalter**

Fundorte: 14.07.1996 3Ex. NSG Jägers Weinberg s Willingen (670müNN)

01.08.1999 2Ex. NSG Alter Hagen s Willingen (660+700müNN)

Lebensraum: Feuchte Waldwiese, offene Moore, Schlagfluren, Waldschneisen.

Raupennahrung: Verschiedene Veilchenarten (*Viola sp.*).

Verbreitung:

Gefährdung: RD: V, RH: 2, Bundesartenschutzverordnung

Erhaltungsziel: Erhalt der Waldwiesen und offenen Moorbereiche.

#### **07360.0 *Erebia ligea* (LINNAEUS, 1758) Weißbindiger Mohrenfalter**

Fundorte: Größere Populationen im Gebiet.

Lebensraum: Freiflächen und Saumbiotop in feuchten Mittelgebirgswäldern (Kahlschläge, Lichtungen, Schneisen, Waldwiesen).

Raupennahrung: Verschiedene Gräser z.B. Dreizahn (*Danthonia decumbens*), Pfeifengras (*Molinia*), Reitgras (*Calamagrostis*) u.a.

Verbreitung: Im Gebiet eine der größten Populationen in Hessen!

Gefährdung: RD: V, RH: 2, Bundesartenschutzverordnung

Erhaltungsziel:



---

**09036.0 *Polychrysis moneta* (FABRICIUS, 1787) Eisenhut-Goldeule**

**10094.0 *Diarsia florida* (F. SCHMIDT, 1859) Flachmoorwiesen-Erdeule**

**10210.0 *Xestia collina* (BOISDUVAL, 1840) Mittelgebirgs-Bodeneule**

Fundort: 07.2011 1Ex. NSG Alter Hagen s Willingen (660müNN)

Lebensraum: Halboffene, moorige Bachtäler der Mittelgebirge ab ca. 500müNN.

Raupennahrung: Himbeere, Heidelbeere, Trauben-Holunder, Vogelbeer-Schösslinge u. auch krautige Pflanzen.

Verbreitung: In Deutschland nur vereinzelte Funde in den Hochlagen der Mittelgebirge und den Alpen (Hochschwarzwald, Erzgebirge, Sauerland usw.). In Hessen außer diesem Fund nur noch ein Fund am Kahlen Pön bei Usseln.

Gefährdung: RD: \*, RH: D, RN: 1

**10414.0 *Leucoma salicis* (LINNAEUS, 1758) Pappel-Trägspinner**

**10557.0 *Parasemia plantaginis* (LINNAEUS, 1758) Wegerichbär**

Fundorte: 07.06.2003 6Ex. NSG Alter Hagen s Willingen

Lebensraum: Strukturreiche Waldsäume, Lichte Laub- und Mischwälder, halboffene Bachtäler und Hochmoorränder, feuchte Zwergstrauchheiden.

Raupennahrung: Wegerich (*Plantago*), Veilchen (*Viola*), Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*)

Verbreitung: Die Art kommt hauptsächlich in den deutschen Mittelgebirgen vor.

Gefährdung: RD: V, RH: 3, RN: 2, Bundesartenschutzverordnung

31.08.2014, Bernd Hannover

## 9 NSG – Verordnungen und Änderungsverordnungen:

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jägers Weinberg“ vom 23. Oktober 1979

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 321), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Jan. 1978 (GVBl. I S. 106); wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

#### § 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

#### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Flachmoor in seiner besonderen Bedeutung für zahlreiche seltene Pflanzen zu erhalten und vor schädigenden Veränderungen zu schützen.

#### § 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Jägers Weinberg“ liegt im Forstort „Der alte Hegen“, Gemarkung Usseln, Landkreis Waldeck-Frankenberg. Seine Größe beträgt 22,28 ha.

(2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Bestandteil zu dieser Verordnung gehörenden Karte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 1) und einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000. Es umfaßt folgende Flächen: Gemarkung Usseln, Flur 6 II, Flurstück 75/1, 75 und 77, sowie Teilflächen der Flurstücke 66/1 und 88/1, soweit sie sich in der Forstabteilung 31 befinden; Gemarkung Usseln, Flur 6 III, jeweils Teilflächen der Flurstücke 103 und 149/105, soweit sie sich in der Forstabteilung 31 befinden.

(3) Diese Verordnung und die in Abs. 2 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde —

in Wiesbaden, beim Kreis Ausschuß des Landkreises Waldeck-Frankenberg — Untere Naturschutzbehörde — in Korbach und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet; die Flächen, für die nach § 4 Abs. 2 Nr. 16 und nach § 5 Nr. 1 besondere Vorschriften gelten, werden in der Natur durch grüne Pfähle abgegrenzt.

#### § 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hess. Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 379), zu beeinträchtigen oder Maßnahmen zur Entwässerung durchzuführen;



10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Hunde frei laufen zu lassen;
16. auf der in Anlage 1 von einer unterbrochenen Linie umschlossenen Fläche zu düngen oder Biozide anzuwenden.

#### § 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, nicht jedoch auf der in der Anlage 1 von einer unterbrochenen Linie umschlossenen Fläche;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

#### § 6

- (1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.
- (2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Be-

8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt oder Maßnahmen zur Entwässerung durchführt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. auf der in Anlage 1 von einer unterbrochenen Linie umschlossenen Fläche düngt oder Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer

dingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

#### § 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

#### § 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, läßt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);

vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

#### § 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 23. 10. 1979

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Geibel i. V.**

StAnz. 46/1979 S. 2160





## Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gredensteine bei Willingen“ vom 30. Oktober 1985

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

### § 1

- (1) Die Gredensteine südlich von Willingen werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Gredensteine bei Willingen“ besteht aus einem Schluchtwald in der Gemarkung Willingen, der Gemeinde Willingen im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 15,70 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — oberer Naturschutzbehörde — Wilhelmshöher Allee 157—159, 3500 Kassel, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

### § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die seltene Schluchtwaldgesellschaft mit ihrem urwaldartigen Charakter und ihrer spezifischen Staudenflora nachhaltig zu sichern.

### § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohn-

stätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;

7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet zu betreten, dort zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
10. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
11. Hunde frei laufen zu lassen;
12. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

### § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen, die der Erhaltung und Förderung einer naturnahen Dauerbestockung dienen mit der in § 3 Nr. 10 genannten Einschränkung, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 15. Juni bis 31. Januar.

### § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

### § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet betritt, dort fährt, parkt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 9);
10. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 10);
11. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 11);
12. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 12).

### § 7

Die Verordnung für das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Amtl. Kreisbl. Waldeck vom 19. März 1969) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

### § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 30. Oktober 1985

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. Dr. Ruppert  
StAnz. 46/1985 S. 205f

**Artikel 17**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Gredensteine bei Willingen“ vom 30. Oktober 1985 (StAnz. S. 2055) wird wie folgt geändert:

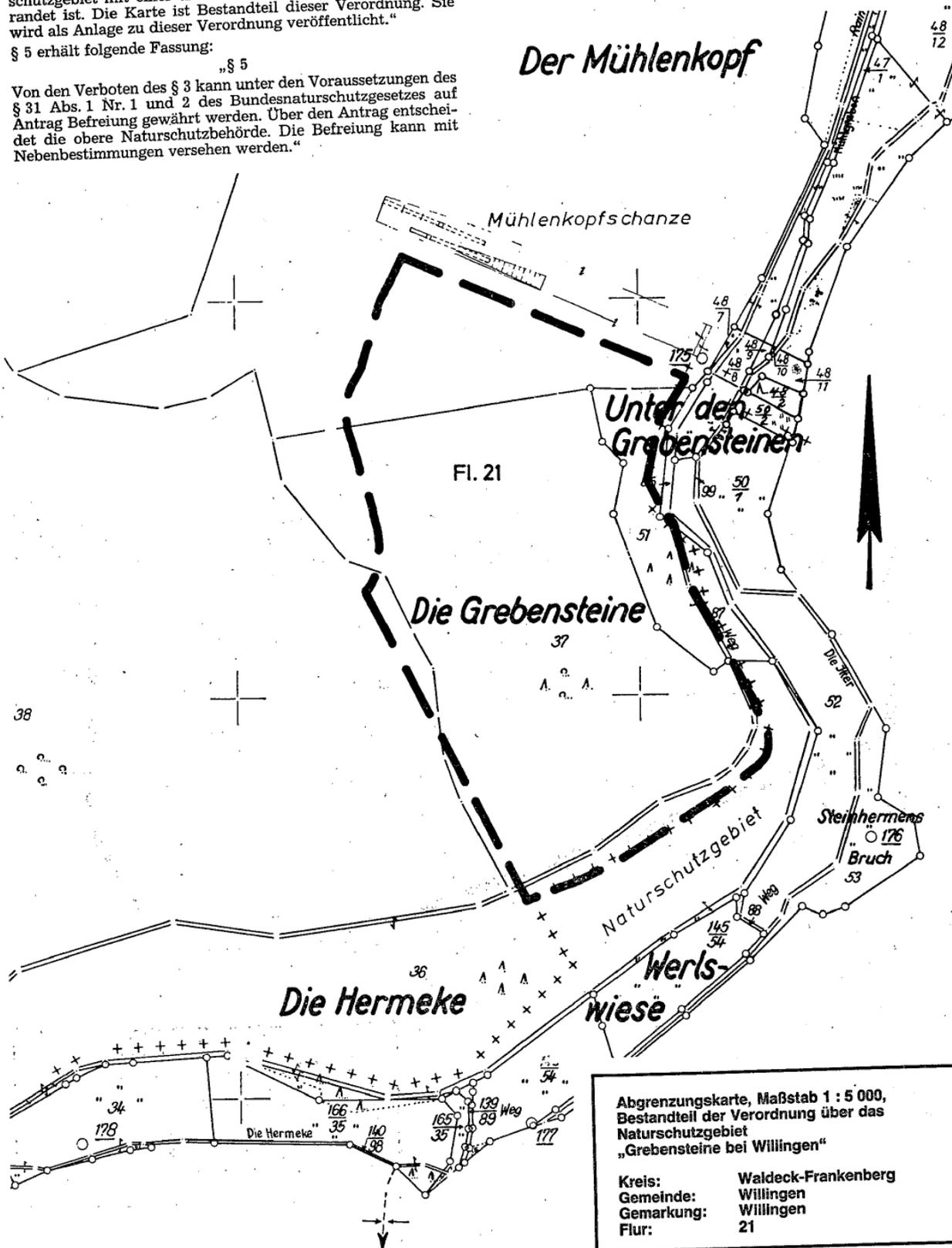
1. § 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.“



**1008** KASSEL

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Hagen bei Willingen“ vom 3. Oktober 1989**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**§ 1**

(1) Das Waldgebiet sowie die Wiesen-, Sumpf- und Moorflächen am Oberlauf und im Quellgebiet der Itter und deren Nebenbäche südlich von Willingen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Alter Hagen bei Willingen“ liegt in den Gemarkungen Willingen und Usseln der Gemeinde Willingen im Kreis Waldeck-Frankenberg. Es hat eine Größe von 143,55 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet rot umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Kassel, Abteilung Forsten und Naturschutz, oberer Naturschutzbehörde, Wilhelmshöher Allee 157–159, 3500 Kassel, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte befindet sich beim Kreisrausschuß des Kreises Waldeck-Frankenberg, unterer Naturschutzbehörde, Südring 2, 3540 Korbach. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

**§ 2**

Zweck der Unterschutzstellung ist es, artenreiche Moorlebensräume, nährstoffarme, unbelastete Bachsysteme und naturnahe Erlen- und Moorbirkenwälder zu erhalten und zu fördern sowie die vorhandenen Fichtenbestände in naturnahe Buchenmischwälder zurückzuführen.

**§ 3**

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten oder außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;

10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Fahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen oder deren Nutzung zu ändern;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

**§ 4**

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nrn. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und Ringeltauben;
4. die erforderlichen Maßnahmen zur Erhaltung der Erholungseinrichtungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Benutzung;
5. Skilanglauf auf den im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festgelegten Loipen;
6. die erforderlichen Unterhaltungsarbeiten an den vorhandenen Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

**§ 5**

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

**§ 6**

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand verändert sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt oder außerhalb der Wege reitet (§ 3 Nr. 8);
9. lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Fahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. gewerbliche Tätigkeiten ausübt (§ 3 Nr. 15).

**§ 7**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Naturpark Diemelsee“ vom 14. März 1969 (Amtl. Kreisblatt Waldeck vom 19. März 1969) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.



§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 3. Oktober 1989

**Regierungspräsidium Kassel**  
gez. Dr. Wilke  
Regierungspräsident  
*StAnz. 43/1988 S. 2173*

Die Karten im Maßstab 1:5000 wurden nicht hierhin kopiert, da die Grenzen der NSGs exakt den Grenzen des FFH-Gebietes entsprechen.

**Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Kassel vom 21. Juli 1994 (Teil II)**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Artikel 28**

§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Alter Hagen bei Willingen“ vom 3. Oktober 1989 (StAnz. S. 2173) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.“



## 10 Glossar zu NATURA 2000

Im folgenden werden wesentliche Begriffe und Abkürzungen, die im Zusammenhang mit der Umsetzung des europäischen Schutzgebietssystems NATURA 2000 in dieser Broschüre genannt werden bzw. für das Verständnis von Bedeutung sind, mit einer kurzen Definition bzw. Erläuterungen aufgeführt (nach SSYMANK et al. 1998 und dem Bundesnaturschutzgesetz, ergänzt).

**Besondere Schutzgebiete:** Besondere Schutzgebiete für das NATURA 2000 Schutzgebietssystem, die die Besonderen Schutzgebiete (engl. SPA, Special Protection Areas) nach Art. 4 (1) der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) zum Schutz der wildlebenden Vogelarten und ihrer Lebensräume und die Besonderen Schutzgebiete (engl. SAC, Special Area of Conservation) nach Art. 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) beinhalten.

**Berichtspflicht(en):** Zusammenfassende Darstellung des Stands, der Umsetzung oder der erteilten Ausnahmen und der durchgeführten Maßnahmen zur Kontrolle des Schutzgebietssystems NATURA 2000. In der FFH-Richtlinie bestehen 2-jährige Berichtspflichten zum Artenschutz und 6-jährige umfassende Berichtspflichten zur Durchführung (Art. 17).

**Biogeographische Regionen:** Räumlicher Bewertungsrahmen für die Auswahl der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie; derzeit 6 Regionen: kontinental (mitteleuropäisch) atlantisch, mediterran, alpin (Hochgebirgsregionen), makaronesisch (Kanaren, Azoren, Madeira) und boreal.

**Biotop:** Von der Umgebung abgrenzbarer Lebensraum einer Lebensgemeinschaft.

**Entwicklung:** Der günstige Erhaltungszustand wird durch Maßnahmenumsetzung zu einem hervorragenden oder es werden Flächen durch Potenzialnutzung zu Lebensräumen.

**Erhaltung:** Der Begriff umfasst alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um die natürlichen Lebensräume in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen.

**Erhaltungsziele:** Sind für jedes NATURA 2000-Gebiet im Einzelnen festzulegen. Sie beschreiben den festzulegenden angestrebten Zustand (Zielzustand) für die Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sowie von Lebensräumen der Vogelarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie.

**Erhebliche Beeinträchtigung:** Erheblich ist eine Beeinträchtigung, wenn sie sich nicht nur unwesentlich auf die Funktionen des NATURA 2000-Gebietes zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der betroffenen Lebensraumtypen und Arten der Richtlinien auswirkt. Die Erheblichkeit bezieht sich ausschließlich auf die Erhaltungsziele des Gebietes.

**EU:** Europäische Union (früher EG bzw. EWG, Europäische (Wirtschafts-)Gemeinschaft); Seit 1958 bestanden drei Gemeinschaften: Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, die Europäische Gemeinschaft für Atomenergie (EURATOM) und die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Diese wurden 1965 in einem Vertrag als Europäische Gemeinschaften zusammengefasst. Wesentliche Gremien sind der Rat der Europäischen Gemeinschaft, die Europäische Kommission, das Europäische Parlament und der Europäische Gerichtshof. Zur Zeit bestehend aus 27 Mitgliedsstaaten

**Europäische Kommission:** Durchführungsorgan (Exekutive) der Europäischen Gemeinschaften mit Sitz in Brüssel, zusätzlich mit dem alleinigen Initiativrecht für die EG-Gesetzgebung ausgestattet. Besteht aus sog. Kommissaren mit jeweils zugeordneten Kabinetten und einem Kommissionspräsidenten. Zu seinen Verwaltungsorganen gehören u. a. das Generalsekretariat, der juristische Dienst und 23 Generaldirektionen, darunter z. B. die GD VI Landwirtschaft, die GD XI Umwelt- und Katastrophenschutz, nukleare Sicherheit, die GD XII Forschung und die GD XIV Fischerei. Hauptaufgaben der Kommission: Überwachung der Mitgliedstaaten, Verwaltung, Sanktionsrecht, Ausarbeitung von Ratsvorschlägen, Legislative zur Durchführung von Ratsakten, Stellungnahmen, Aushandlung von Abkommen und Vertretung der EU vor Gerichten.



**FFH-Richtlinie:** Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG), geändert durch Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997.

**Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung:** Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (engl. SCI, Site of Community Interest); für die nationalen Gebietslisten nach der FFH-Richtlinie führt die Kommission Bewertungsverfahren durch, welche innerhalb von maximal 3 Jahren die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung festlegen (Artikel 4, Anhang III, Phase 2).

**Günstiger Erhaltungszustand:** Liegt bei einem natürlichen Lebensraum vor, wenn das natürliche Verbreitungsgebiet sowie die Flächen, die der Lebensraumtyp einnimmt, nicht abnehmen. Außerdem müssen seine Qualität und die in oder von ihm lebenden Arten erhalten bleiben.

**Kohärenz:** bedeutet Zusammenhang, gemeint ist die Funktion des ökologischen Netzes im Sinne eines Biotopverbundes. Sie war daher ein wichtiges Kriterium für die Auswahl von Gebieten.

**Lebensraum:** Lebensraumtypen gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie, Biotoptypen oder Biotopkomplexe, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie im Schutzgebietssystem NATURA 2000 geschützt werden müssen.

**Lebensraumtypen:** siehe unter **Prioritäre Arten**

**Leitbild:** Bezeichnung für eine klar formulierte und langfristige Zielvorstellung.

**LIFE:** Fördertitel des Natur- und Umweltschutzes der Europäischen Union. Im Naturschutz ist hier eine finanzielle Unterstützung der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie vorrangige Aufgabe.

**Monitoring, Überwachungsgebot:** Verpflichtung zu einer allgemeinen Überwachung des Erhaltungszustands der Arten des Anhangs II, IV und V und der Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, vgl. Art. 11 der FFH-Richtlinie.

**NATURA 2000:** Schutzgebietssystem der Europäischen Union, umfasst nach der FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Gebiete.

**Nachhaltige Entwicklung:** der Begriff der „nachhaltigen Entwicklung“ ist nicht eindeutig definiert und basiert auf der Vorstellung, dass die heute bekannten Rohstoffvorkommen endlich seien und auch in Zukunft auf die heute bekannte Art genutzt werden sollen. Konsequenterweise umgesetzt kommt die technologische Entwicklung der Menschheit zum Erliegen; bleibt man in der Entwicklung stehen, treibt man zurück (in's Mittelalter oder die Steinzeit!)

**Prioritäre Arten/Lebensraumtypen:** Arten bzw. natürliche Lebensraumtypen, deren Erhaltung im Gebiet der Europäischen Union eine besondere Bedeutung zukommt: Kennzeichnung in den Anhängen I bzw. II der FFH-Richtlinie mit Sternchen (\*). Konsequenzen: diese Bereiche besitzen hohe Bedeutung innerhalb der nationalen Gebietslisten, bessere finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten durch LIFE, strengere Vorschriften für Ausnahmeregelungen, bei Eingriffen ist in bestimmten Fällen eine Stellungnahme der Kommission erforderlich.

**Projekte:** Vorhaben und Maßnahmen innerhalb eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden, Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 8, sofern sie einer behördlichen Entscheidung oder einer Anzeige an eine Behörde bedürfen oder von einer Behörde durchgeführt werden und nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftige Anlagen sowie Gewässerbenutzungen, die nach dem Wasserhaushaltsgesetz einer Erlaubnis oder Bewilligung bedürfen, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen.

**Ramsar-Konvention:** 1971 in Ramsar/Iran in Form eines Vertrags der Teilnehmerstaaten getroffenes Übereinkommen über Feuchtgebiete Internationaler Bedeutung (FIB). Die Ramsar-Gebiete erfüllen die



---

Kriterien der Vogelschutzrichtlinie und sind daher von den Mitgliedstaaten als Vogelschutzgebiete innerhalb des Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 auszuweisen.

**Richtlinie:** Gesetzestext der Europäischen Union.

**Verträglichkeitsprüfung:** Nach FFH-Richtlinie (Art. 6) festgelegte Prüfung von Plänen und Projekten in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die Schutzobjekte (Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II) der FFH-Richtlinie sowie vorkommende Arten der Vogelschutzrichtlinie nach Anhang I und ihrer Lebensräume sowie von Rastplätzen der regelmäßig auftretenden Zugvogelarten (Art. 4 Abs. 2 VRI).

**Vertragsnaturschutz:** In der Regel wird dazu zwischen der Naturschutzbehörde und Grundstücksbesitzern, bei entsprechendem Entgelt, eine freiwillige Nutzungsvereinbarung (für ein bestimmtes Grundstück, Feld, Wiese, Uferbereich) abgeschlossen. Beispielsweise werden die Düngung oder der Mahdzeitpunkt vertraglich vereinbart. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach der Art der Leistung zugunsten von Natur und Landschaft und ist in länderspezifischen Richtlinien differenziert geregelt.

**Vogelschutzgebiet:** (engl. Special Protected Area, SPA); nach Richtlinie 79/409/EWG als Schutzgebiet für Vogelarten des Anhangs I in der jeweils gültigen Fassung gemäß Art. 4 (1), ausgewiesene Gebiete.

**Vogelschutzrichtlinie:** Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, geändert durch Richtlinie 97/49/EG des Rates vom 29.7.1997